Landeshauptstadt Hannover - 50.08 - Datum 08.01.2014

Einladung

zur 18. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 20. Januar 2014, 15.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.12.2013

3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

4. Standorte für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Drucks. Nr. 2604/2013 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

   Zu diesem Punkt ist eingeladen:
   Bezirksbürgermeister Rödel, Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode

5. Standorte für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode
   Änderungsempfehlung des Stadtbezirksrats Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Drucks. Nr. 2604/2013 E1 mit 1 Anlage)

6. Ausbau des Dachgeschosses der Obdachlosenunterkunft Wörthstr. 10 (Drucks. Nr. 2571/2013)

7. Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte (Drucks. Nr. 2070/2013)

   Zu diesem Punkt ist eingeladen:
   Bezirksbürgermeister Grunenberg, Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide

8. Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas

8.1. Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zur Problematik der Einwanderung aus Rumänien, Bulgarien, dem übrigen Südosteuropa und aus der Dritten Welt
(Drucks. Nr. 2608/2013)

8.2. Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas –
Situationsbeschreibung und Handlungskatalog
(Informationsdrucks. Nr. 2607/2013) - bereits übersandt

9. Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" Änderung der Richtlinien

9.1. Antrag der PIRATEN-Fraktion zu Richtlinien für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor
(Drucks. Nr. 2127/2013 mit 1 Anlage)

9.2. Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" - hier: Änderung der Richtlinien
(Drucks. Nr. 2446/2013 mit 1 Anlage)

9.3. Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion zu Drs. 2446/2013
(Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" - hier: Änderung der Richtlinien)
(Drucks. Nr. 0045/2014)

10. Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution "Weitergabe der Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung durch das Land Niedersachsen"
(Drucks. Nr. 2231/2013)

11. Quartiersentwicklung für alter(n)sgerechtes Leben und Wohnen in Hannover
(Informationsdrucks. Nr. 0025/2014)

12. Bericht des Dezernenten

Schostok

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 50.08 - Datum 21.01.2014

PROTOKOLL

18. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 20. Januar 2014, Rathaus, Hodlersaal

Beginn: 15.00 Uhr
Ende: 16.55 Uhr

Anwesend:

Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)	
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	bis 16.40 Uhr
Ratsfrau Keller	(SPD)	
Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Bürgermeisterin Kramarek (für Ratsfrau Wagemann)	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Küßner (für Ratsfrau Barth)	(CDU)	
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Lorenz	(CDU)	
Ratsherr Mineur (für Ratsherrn Breves)	(SPD)	
Ratsherr Nicholls	(SPD)	

Beratende Mitglieder:
Frau M.A. Arbabian-Vogel
Herr Fahlbusch
Herr Laske
Frau Stadtmüller
Herr Werkmeister

Grundmandat:

Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)	bis 16.30 Uhr
Ratsherr Dr. Junghänel	(PIRATEN)	

Presse:
Frau Thomas, HAZ
Herr Altwig, NP

Verwaltung:
Stadtrat Walter, Jugend- und Sozialdezernent
Frau Ruhrort, Fachbereich Soziales
Herr Strotmann, Fachbereich Senioren
Frau Ehlers, Fachbereich Soziales
Frau Feuerhahn, Fachbereich Soziales
Frau Gallinat, Stadterneuerung und Wohnen
Frau Kalmus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Laue, Jugend- und Sozialdezernat
Frau Dr. Mardorf, Jugend- und Sozialdezernat
Frau Over, Stadterneuerung und Wohnen
Herr Rieger, Fachbereich Soziales
Frau Vogt-Janssen, Fachbereich Senioren
Herr Waldburg, Fachbereich Soziales
Herr Beil, Fachbereich Soziales
für die Niederschrift

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.12.2013

3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

4. Standorte für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Drucks. Nr. 2604/2013 mit 1 Anlage)

5. Standorte für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode Änderungsempfehlung des Stadtbezirksrats Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Drucks. Nr. 2604/2013 E1 mit 1 Anlage)

6. Ausbau des Dachgeschosses der Obdachlosenunterkunft Wörthstr. 10 (Drucks. Nr. 2571/2013)

7. Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte (Drucks. Nr. 2070/2013)

8. Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas

8.1. Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zur Problematik der Einwanderung aus Rumänien, Bulgarien, dem übrigen Südosteuropa und aus der Dritten Welt (Drucks. Nr. 2608/2013)

8.2. Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas –
Situationsbeschreibung und Handlungskatalog
(Informationsdrucks. Nr. 2607/2013)

9. Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" Änderung der Richtlinien

9.1. Antrag der PIRATEN-Fraktion zu Richtlinien für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor
(Drucks. Nr. 2127/2013 mit 1 Anlage)

9.2. Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" - hier: Änderung der Richtlinien
(Drucks. Nr. 2446/2013 mit 1 Anlage)

9.3. Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion zu Drs. 2446/2013
(Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" - hier: Änderung der Richtlinien)
(Drucks. Nr. 0045/2014)

10. Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution "Weitergabe der Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung durch das Land Niedersachsen"
(Drucks. Nr. 2231/2013)

11. Quartiersentwicklung für alter(n)sgerechtes Leben und Wohnen in Hannover
(Informationsdrucks. Nr. 0025/2014)

12. Bericht des Dezernenten

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsfrau Dr. Koch eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Ratsherr Nicholls bat darum, den Tagesordnungspunkt 8.2 vor Tagesordnungspunkt 8.1 zu behandeln.

Stadtrat Walter empfahl dem Sozialausschuss, die Tagesordnungspunkte 4 und 5 gemeinsam aufzurufen.

Ratsherr Dr. Junghänel erklärte, er ziehe den Antrag seiner Fraktion in Tagesordnungspunkt 9.1 zurück

Der Sozialausschuss war mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden.

Ratsherr Mineur wies darauf hin, dass im Sitzungssaal zwei Lautsprecher noch immer ausgefallen seien.

TOP 2.
Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.12.2013

Ohne Aussprache.

Genehmigt

TOP 3.
Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt

TOP 4.
Standorte für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Drucks. Nr. 2604/2013 mit 1 Anlage)

Ratsherr Hellmann wies darauf hin, dass der Antrag bereits mehrfach diskutiert worden sei. Es sei verwunderlich, dass sich die Verwaltung anhaltend weigere, die angeblich alternativ geprüften Standorte zu benennen. Er bitte bei Tagesordnungspunkt 5 um getrennte Abstimmung nach den Punkten 1-3.

8 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5.
Standorte für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Änderungsempfehlung des Stadtbezirksrats Kirchrode-Bemerode-Wülferode
(Drucks. Nr. 2604/2013 E1 mit 1 Anlage)

Diskussionsbeiträge siehe Tagesordnungspunkt 4.

Punkt 1: 8 Stimmen dafür, 3 dagegen, 0 Enthaltungen
Punkt 2: Einstimmig
Punkt 3: 8 Stimmen dafür, 3 dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6.
Ausbau des Dachgeschosses der Obdachlosenunterkunft Wörthstr. 10
(Drucks. Nr. 2571/2013)

Ratsfrau Langensiepen machte darauf aufmerksam, dass die im Antragstext genannte Formulierung“ behindertengerecht“ durch „barrierearm“ bzw. „barrierefrei“ zu ersetzen sei.

Auf Nachfragen aus dem Sozialausschuss antwortete **Frau Gallinat**, in den behindertengerechten Zimmern würden mobilitätseingeschränkte Frauen nur dann untergebracht, wenn es keine andere Möglichkeit zur Unterbringung gebe. Die Zimmergröße sei für Einzelpersonen vorgesehen; nur im absoluten Notfall werde hiervon abgewichen und z.B. ein Kind mit untergebracht. Paare würden im Burgweg 13 untergebracht, der explizit für diesen Personenkreis vorgesehen sei. Darüber hinaus verfüge die Stadt über 160 Wohnungen zur Obdachlosenunterbringung mit bis zu fünf Zimmern, so dass auch Familien untergebracht werden könnten.

Einstimmig

TOP 7.
Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte
(Drucks. Nr. 2070/2013)

Frau Over erläuterte, mit der Umsetzung der genannten Sanierungsziele sei bereits begonnen worden. Unter anderem werde dahingehend beraten, dass die örtlichen Händler einen Verbund oder Verein gründeten. Die Anregung, gezielt Frauen anzusprechen um eine weitere Frauenförderung zu erreichen, werde sie gerne aufnehmen.

8 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 8.
Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas

Stadtrat Walter wies darauf hin, dass die vorgelegte Informationsdrucksache die Abarbeitung eines Ratsauftrages sei. Zu den aktuellen Entwicklungen verwies er auf die Berichterstattung in der Presse. Auf Bundesebene habe die neue Regierung einen Staatssekretärausschuss eingesetzt und damit beauftragt, ein Arbeitspapier zur Entwicklung zu erstellen sowie Kontakt zu den Kommunen aufzunehmen. Kürzlich habe eine Kollegin aus dem bulgarischen Sozialministerium für mehrere Wochen in der Stadtverwaltung hospitiert und es habe Gespräche mit rumänischen Stellen gegeben. In diesem Zusammenhang habe die Verwaltung viel über die Struktur der Krankenversicherung in Rumänien und Bulgarien gelernt. Unverändert sei, dass es den Erbringern gesundheitlicher Dienstleistungen erhebliche Probleme bereite, eine Erstattung von den zuständigen ausländischen Kostenträgern zu erhalten. Daher bestehe auch die Forderung, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen eine zentrale Koordinationsstelle auf Bundesebene zur Verfügung stellten.

Zur Frage von **Ratsherrn Böning**, ob sich eine verstärkte Zuwanderung durch die Freizügigkeit abzeichne, erläuterte **Stadtrat Walter**, hierzu gebe es keine verlässlichen Daten. Auf dem größer gewordenen Arbeitsmarkt Europa spielten sich vielschichtige Prozesse ab, die auch eine Durchwanderung von Arbeitskräften beinhalteten. Die Umsetzung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit bedeute, dass arbeitssuchende Bürger aus Rumänien und Bulgarien Arbeitnehmern aus den anderen EU-Staaten sowie Deutschen bei der Arbeitsaufnahme gleichgestellt seien.

Ratsherr Lorenz wies darauf hin, dass seine Fraktion bereits im vergangenen Jahr eine übergeordnete Organisation, die das Thema der Zuwanderung für die Verwaltung koordiniere, gefordert habe. Es sei erfreulich, dass Verwaltung dies aufgegriffen habe und die Federführung beim Jugend- und Sozialdezernat liege. Der Zuzug von Menschen aus den genannten Ländern könne nicht gesteuert werden. Dennoch dürften keine Anreize geschaffen werden, nach Hannover zu ziehen. Es sei richtig, die vorhandenen Ressourcen, wie die Verbände Sinti und Roma, zu unterstützen, damit diese die erforderlichen Hilfestellungen geben könnten.

Ratsherr Lorenz sagte, als langjähriger Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses begrüße er es, dass in der Drucksache Ausführungen zum Kindeswohl gemacht würden. Er rege an, dass die genannte Servicegruppe noch offensiver vorgehe. Insbesondere die in Deutschland bestehende Schulpflicht solle deutlicher bekannt gemacht und durchgesetzt werden.

Stadtrat Walter wies erneut darauf hin, dass die vorgelegte Drucksache das Ergebnis eines Ratsauftrages sei, über den derzeitigen Stand zu informieren. Es sei festzustellen, dass in einigen größeren Städten Probleme auftauchten, die in dieser Qualität bisher nicht vorhanden waren. Hier müsse eine Integrationsleistung erbracht werden, die bisher nicht erforderlich war. Diese Angebote müssten niedrigschwellig erbracht werden und erforderten zusätzlich Sprachkompetenzen sowie Kenntnisse über die Lebensumstände im Herkunftsland. Das Ziel sei die Integration in die Gesellschaft. Dies müsse als neue Herausforderung angesehen werden, da bisherige Konzepte häufig nicht erfolgversprechend seien.

TOP 8.1.
Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zur Problematik der Einwanderung aus Rumänien, Bulgarien, dem übrigen Südosteuropa und aus der Dritten Welt (Drucks. Nr. 2608/2013)

Diskussionsbeiträge siehe Tagesordnungspunkt 8.

0 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 8.2.
Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas – Situationsbeschreibung und Handlungskatalog (Informationsdrucksache Nr. 2607/2013)

Diskussionsbeiträge siehe Tagesordnungspunkt 8.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.
Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" Änderung der Richtlinien

Ratsherr Nicholls wies darauf hin, dass nach den Richtlinien nur Ausbildungsplätze gefördert würden, die ohne finanzielle Unterstützung der Stadt am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hätten. Es gehe hier nicht um Subventionen, sondern um die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen. Das von der Piraten-Fraktion gezeigte Misstrauen lasse sich aus der gängigen Praxis der Verwaltung nicht ansatzweise nachvollziehen.

Ratsherr Dr. Junghänel sagte, in den Jahren 1998-2009 habe es einen eklatanten Mangel an Ausbildungsplätzen gegeben, so dass seit 1999 das Programm zur Förderung beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor aufgelegt worden sei. Inzwischen habe sich die Situation am Ausbildungsmarkt geändert. Dies könne nicht ohne Auswirkung auf das Programm sein. In der Sitzung des Sozialausschusses am 20.2.2012 habe die Verwaltung gesagt, dass nur Ausbildungsplätze für Jugendliche angeboten würden, die als nicht ausbildungsfähig anerkannt seien aber mit entsprechender sozialpädagogischer Betreuung zur Abschlussprüfung gebracht werden könnten. Dies sei ein lobenswerter Zweck, der in die Richtlinien aufgenommen werden sollte. Nach der derzeitigen Regelung sei nur der Status des Trägers entscheidend, nicht aber das Ziel.

Nach der Begründung des Hauptantrages reiche es aus, wenn die Jugendlichen glaubhaft versicherten, keinen anderen Ausbildungsplatz gefunden zu haben. Wenn die Mitglieder des Sozialausschusses dem Änderungsantrag seiner Fraktion nicht folgen könnten rege an zu überlegen, ob nicht dieser Text in die Richtlinien mit aufgenommen werden könnte.

Herr Fahlbusch wies darauf hin, dass es trotz des sich entspannenden Ausbildungsmarktes eine Reihe junger Menschen mit Vermittlungshemmnisse unterschiedlichster Art gebe. Diese könnten nur mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung ausgebildet werden.

Beigeordneter Förste sagte, die Förderung beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor sollte auch für Jugendliche offen gehalten werden, die gerne in diesem Bereich ausgebildet werden würden.

Dem hielt **Ratsherr Junghänel** entgegen, wenn eine Ausbildung auf dem allgemeinen Markt möglich sei, müsse keine Zuwendung für den Ausbildungsplatz durch Landeshauptstadt Hannover erfolgen.

TOP 9.1.
Antrag der PIRATEN-Fraktion zu Richtlinien für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor
(Drucks. Nr. 2127/2013 mit 1 Anlage)

Zurückgezogen

TOP 9.2.
Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" - hier: Änderung der Richtlinien
(Drucks. Nr. 2446/2013 mit 1 Anlage)

Diskussionsbeiträge siehe Tagesordnungspunkt 9.

Einstimmig

TOP 9.3.
Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion zu Drs. 2446/2013 (Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" - hier: Änderung der Richtlinien)
(Drucks. Nr. 0045/2014)

Diskussionsbeiträge siehe Tagesordnungspunkt 9.

0 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 10.
Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution "Weitergabe der Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung durch das Land Niedersachsen"
(Drucks. Nr. 2231/2013)

Ratsherr Lorenz trug den Antrag seiner Fraktion vor und erklärte, da es dem Bund nicht unmittelbar möglich sei die Kommunen zu entlasten müsse nach Wegen gesucht werden, dieses Ziel zu erreichen.

Ratsfrau Langensiepen sagte, ihre Fraktion werde den Antrag ablehnen, da die dritte Stufe der Kostenübernahme gedeckt sei. Die Niedersächsische Landesregierung plane darüber hinaus ein Konzept zum Kommunalen Finanzausgleich.

Ratsherr Nicholls ergänzte, seine Fraktion halte den Antrag für überfrachtet, da in ihm zugleich eine grundsätzliche Reform der Finanzierung der Sozialhilfe eingefordert werde.

4 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 11.
Quartiersentwicklung für alter(n)sgerechtes Leben und Wohnen in Hannover (Informationsdrucksache Nr. 0025/2014)

Stadtrat Walter sagte, eine stadtgestalterische Ausrichtung auf seniorengerechte Infrastruktur sei nur mit einer entsprechenden Quartiersentwicklung möglich. Hierzu habe die Verwaltung versucht, auch externe Mittel zu mobilisieren. Dieser Weg habe sich jedoch inzwischen als nicht gangbar erwiesen. Die Notwendigkeit zur Entwicklung seniorengerechter Infrastrukturen in Quartieren sei im Übrigen kein Spezifikum für Hannover. Erfreulich sei, dass einige Unternehmen der Wohnungswirtschaft auch in Hannover an dem Thema arbeiteten und sich auf entsprechende Veränderungen einstellten.

Die demographische Entwicklung, auch in der Landeshauptstadt Hannover, zeige, dass die Gesellschaft sich weiter individualisiere, internationalisiere, aber auch älter werde. Die bisher gewohnten Sicherungssysteme der stationären Altenpflege nähmen zukünftig nicht mehr die Funktionen früherer Jahre ein. Viele Menschen hätten den Wunsch, im Alter in ihrer gewohnten Umgebung zu verbleiben. Die Verwaltung habe versucht, eine Richtung zu beschreiben und Schritte aufzuzeigen, die zur Verwirklichung führen könnten. Das Tempo und die Qualität seien dabei abhängig davon, welche Ressourcen in einen solchen Prozess investiert würden. Die Aufbereitung der Hannoverschen Stadtteile im Hinblick auf eine seniorengerechte Infrastruktur sei eine der wichtigsten Vorhaben der mittleren Zukunft. Beabsichtigt sei, langfristig das gesamte Stadtgebiet zu erfassen und von Pionierstadtteilen zu lernen. Bei zusätzlichen Aufgaben müsse darüber nachgedacht werden, welche bisherigen Aufgaben ggf. eingeschränkt werden oder wegfallen könnten. Sobald es hierzu Überlegungen gebe, würde dies dem Sozialausschuss mitgeteilt.

Frau Stadtmüller wies darauf hin, dass Hannover in einigen Bereichen schon sehr weit sei. In vielen Bezirken gebe es bereits jetzt Netzwerke und Quartiersentwicklungen.

Herr Laske meinte, dass sicher mit zunehmendem Alter bestimmte Fähigkeiten nachließen und mit dem zunehmenden Anteil von älteren Menschen die Probleme insgesamt größer würden. Seiner Ansicht nach müsse jedoch nicht das Alter sondern die Hilfsbedürftigkeit an sich im Fokus stehen. Auch andere Bevölkerungsgruppen hätten ähnliche Probleme und Defizite, so dass die Strukturen für alle Bevölkerungsgruppen geeignet sein sollten.

Frau Vogt-Janssen sagte, dass sich die Verwaltung überlegt habe, wie der Aufbau generationenverbindend möglich sei. Konkret werde in den Quartieren versucht, Foren aufzustellen, die alle Fachbereiche ansprächen. Dabei sollten die unterschiedlichen Bedarfe und Bedürfnisse (zum Beispiel Zuwanderung, Mobilitätseinschränkung, kognitive Einschränkung) berücksichtigt werden, so dass noch Vieles in Gang gesetzt werden müsse.

Zur Kenntnis genommen

TOP 12.
Bericht des Dezernenten

12.1
Stadtrat Walter erinnerte daran, dass die Region Hannover 2012 begonnen habe, zur Umstrukturierung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII (Personenkreis der Obdachlosen und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen) einen umfangreichen Umstrukturierungsprozess einzuleiten. Ursprünglich sei die Region davon ausgegangen, diesen Prozess in 2012 abschließen zu können. Da dieser Prozess noch immer andauere und in 2014 weitergeführt werde, solle die Landeshauptstadt Hannover auch in 2014 zu den genannten Aufgaben herangezogen werden. Hierzu habe die Verwaltung ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert. Ein entsprechender Beschluss der Regionsversammlung über die Heranziehung stehe noch aus. Sobald sich inhaltliche Veränderungen abzeichneten, werde die Verwaltung den Sozialausschuss informieren.

12.2
Stadtrat Walter wies auf die gemeinsam mit der Region Hannover ausgerichtete Fachtagung „Wenn der Alltag über den Kopf wächst – Zwischen Selbstbestimmung und Dissozialität“ hin, die am 19.02.2014 ab 9.00 Uhr im Regionshaus stattfinden werde. Die Veranstaltung werde sich damit befassen, dass eine Situation eintreten könne, die dazu führe, dass selbst Dinge des Alltages eine Überforderung darstellten. Sowohl die sozialpsychologische Perspektive als auch die medizinisch-pflegerische Seite solle aufgezeigt werden. Es werde versucht, auch einzelne Betroffene stellvertretend für andere zu hören.

12.3
Stadtrat Walter machte auf folgende schriftliche Informationen aufmerksam:

„Aktiv durch das 1. Halbjahr“ des Kommunalen Seniorenservice

„Begegnungen in Ihrem Stadtteil“, aus ökonomischen Gründen für das gesamte Stadtgebiet zusammengefasst

„Entwicklung Südstadt“, eine Zusammenfassung der Dokumentation

12.4
Stadtrat Walter sagte, der Herr Oberbürgermeister habe durch eine Organisationsverfügung entschieden, dass die Zuständigkeit für die bisher seinem Büro zugeordneten Bereiche Integration und Migration künftig dem Fachbereich Soziales, und damit auch dem Jugend- und Sozialdezernat, zuzuordnen seien. Es handle sich insofern um eine ungewöhnliche Situation, da es für den Fachbereich Soziales damit zukünftig zwei Fachausschüsse gebe. Solange der Rat hieran nichts ändere, würden die entsprechenden Angelegenheiten weiter wie bisher behandelt. Für die Haushaltsplanberatungen bitte er, Sprecher, die beiden Ausschüsse, entsprechend der im Haushaltsplanentwurf vorgenommenen Einteilung zu beraten und zu beschließen. Eine Zuordnung werde die Verwaltung ggf. vornehmen. Da es eine große Schnittmenge zwischen dem Sozialausschuss und dem Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gebe, würden auch künftig einige Themen in beiden Ausschüssen beraten.

TOP 14.

Abschluss eines Vertrages
(Drucks. Nr. 2441/2013 mit 1 Anlage)

Ohne Aussprache.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 15.
Betreibervertrag Schulenburger Landstr. 335
(Drucks. Nr. 2455/2013 mit 1 Anlage)

Ohne Aussprache.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

Ratsfrau Dr. Koch schloss die Sitzung.

(Walter)
Stadtrat

(Hanebeck)
für die Niederschrift

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2604/2013
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Standorte für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode

Antrag,

1. dem Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode vorrangig auf den in der Anlage zu dieser Drucksache vorgeschlagenen Standorten zuzustimmen,

2. zuzustimmen, dass diese Wohnheime vorrangig durch die GBH, ggf. auch durch geeignete Dritte errichtet werden und dass die angestrebte Nutzung durch Mietverträge geregelt wird.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der Auswahl von neuen Standorten für Flüchtlingsunterkünfte werden Gender-Aspekte nicht berührt. Bei der späteren Planung der Gebäude werden die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern, Familien und Einzelpersonen, sowie die Problematiken der einzelnen Personengruppen, die sich aus ihrer Flüchtlingssituation ergeben, beachtet.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 61

Angaben pro Jahr

Produkt 31505 Unterbringung von Personen

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Sach- und Dienstleistungen	400.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-400.000,00**

Bei den dargestellten Kosten (400.000 €) handelt es sich um das Kostenrisiko für die Erstattung von Planungsleistungen möglicher Investoren, welches die Stadt maximal zu tragen hat, wenn trotz dieser Planungen keine Baumaßnahme realisiert wird.

Begründung des Antrages:
Die Verwaltung hat mit der Drucksache Nr. 2194/2013 bzw. Nr. 2194/2013 N1 einen Grundsatzbeschluss zu Standorten im Stadtgebiet für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge und Obdachlose in das Beratungsverfahren eingebracht.

Der Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode hat im Rahmen seiner Anhörung diese in seiner Sitzung am 13.11.2013 zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen. Die nächste Sitzung des Stadtbezirksrats findet am 11.12.2013 statt. Um für die übrigen Standorte, denen die beteiligten Stadtbezirksräte bereits zugestimmt haben, frühzeitig noch im Jahr 2013 die Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeiführen zu können, wird für die in der Anlage benannten Standorte im Bereich des Stadtbezirksrats Kirchrode-Bemerode-Wülferode eine gesonderte Drucksache erstellt. Sie übernimmt inhaltlich die Drucksache Nr. 2194/2013 in der Fassung der 2. Neufassung, mit der auch der grundsätzliche Beschluss zum Neubau weiterer Wohnheime für Flüchtlinge beantragt ist.

zu 1.)
Der Bedarf an Unterbringungsplätzen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler ist in der jüngsten Vergangenheit wieder deutlich gestiegen, so dass in den vorhandenen Wohnheimen keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen. Mit der Drucksache Nr. 1610/2013 hat die Verwaltung die Entwicklung der Unterkunftsplätze der letzten Jahre und die derzeit in Vorbereitung bzw. Planung befindlichen neuen Unterkünfte ausführlich dargestellt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass auch diese Unterkünfte nicht ausreichen werden, um die der Landeshauptstadt Hannover zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen. Hinzu kommt, dass zwei der derzeitigen Wohnheime nur übergangsweise genutzt werden können und bereits im Jahr 2014 geschlossen werden müssen (Zweibrückener Str. 72 und Deurag-Nerag-Str. 5).

Um diesem zukünftigen Bedarf an Flüchtlingsunterkünften gerecht zu werden, versucht die Verwaltung weitere Unterbringungskapazitäten zu schaffen. Dabei sollen gerade für

Flüchtlinge entsprechend der Drucksache Nr. 2781/2012 weitere Wohnungen für eine dezentrale Unterbringung angemietet werden. Zudem werden weiter geeignete Bestandsgebäude für Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnprojekte gesucht. Hier ist die Verwaltung aber auf entsprechende Angebote Dritter angewiesen, so dass eine verlässliche mittelfristige Planung nicht möglich ist.

Die in der Anlage zu dieser Drucksache aufgeführten Standorte sind im städtischen Eigentum, von der Lage und Umgebung für Wohnzwecke geeignet und kurzfristig verfügbar.

Vorrangig sollen im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode der Standort "Oheriedentrift" (Bemerode) vorbereitet werden. Es sollen Gebäude in einer Bauweise, die für dauerhaftes Wohnen geeignet ist, entstehen. Der Baustandard für die Gebäude soll sich an dem des Flüchtlingswohnheims der Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde in der Hildesheimer Straße bzw. an dem Baustandard der derzeit im Bau befindlichen Flüchtlingswohnheime der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) orientieren. Die Unterkünfte sind für jeweils max. 50 Bewohnerinnen / Bewohner vorgesehen.

Mit zweiter Priorität soll im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode der Standort "Am Sandberge" (Bemerode) entwickelt werden. Auch auf diesem Grundstück soll ein Gebäude in einer Bauweise für dauerhaftes Wohnen für jeweils max. 50 Personen entstehen. Bei diesem Standort ist zu klären, ob und welche Alternativen zur derzeitigen Nutzung in Frage kommen.

zu 2.)
Die Wohnheime sollen vorrangig von der GBH, im Einzelfall auch von anderen geeigneten Investoren geplant und errichtet und anschließend von der Stadt angemietet werden. Die Beauftragung ist verbunden mit einer Absichtserklärung, dass die Stadt die Planungskosten erstattet, falls der Bau, aus Gründen, die die GBH oder der Dritte nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommt.

61.4/ 61.15
Hannover / 09.12.2013

Anlage zu Drucksache Nr. / 2013

Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge
im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Standortvorschläge (Übersicht)

Stadtteil Bemerode
Am Sandberge

Stadtteil Bemerode (Kronsberg)
Oheriedentrift

Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Stadtteil Bemerode
Am Sandberge

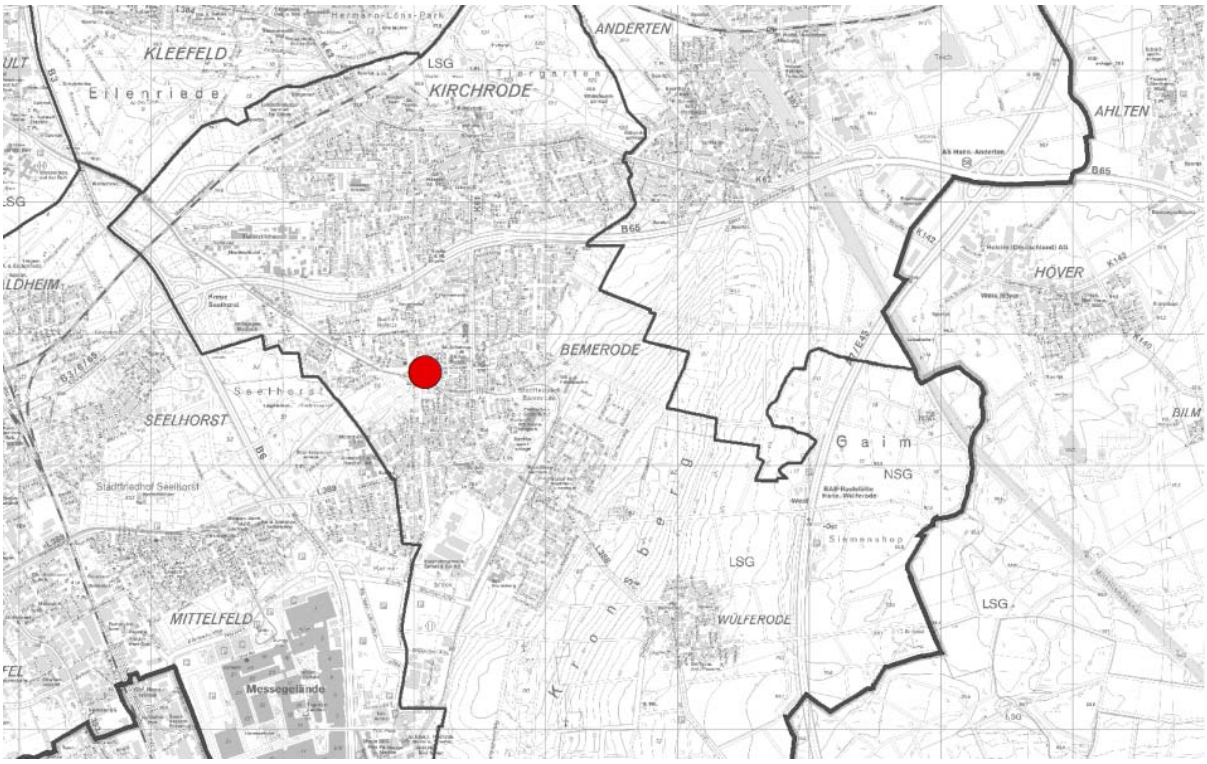

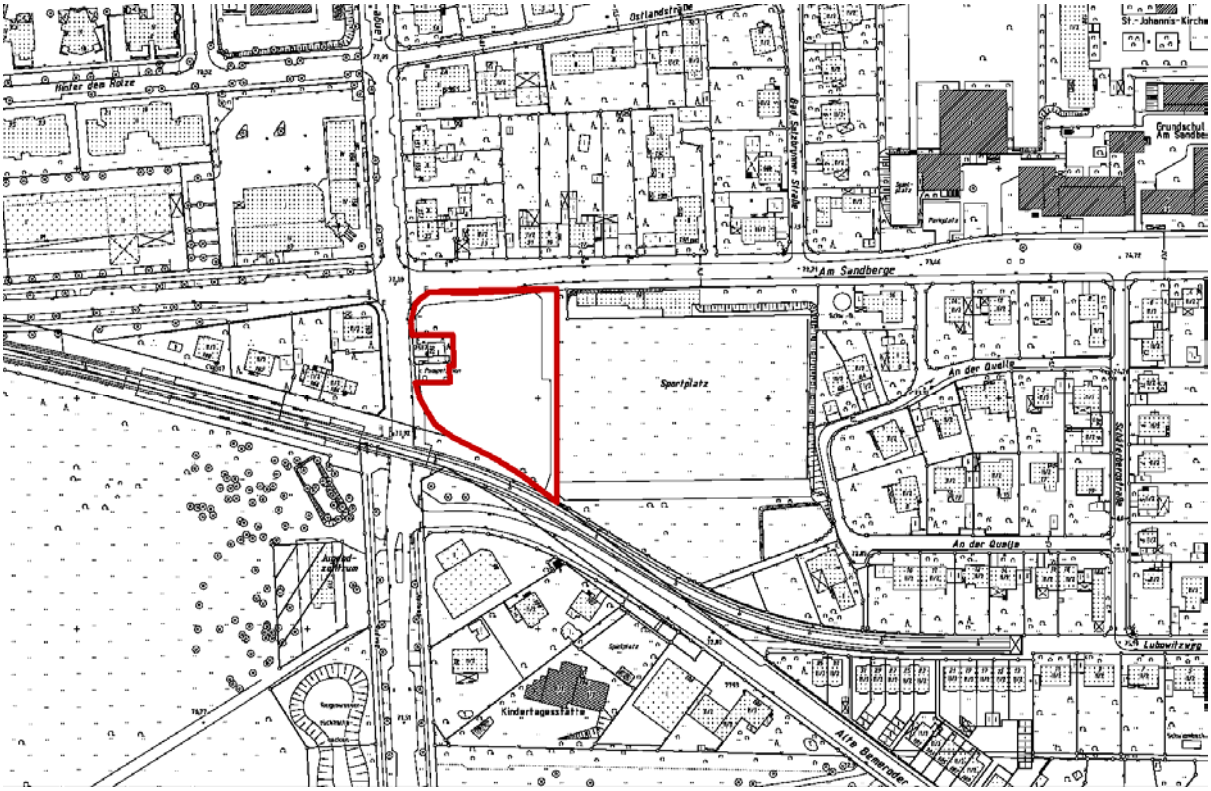

Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Stadtteil Bemerode (Kronsberg)
Oheriedentrift

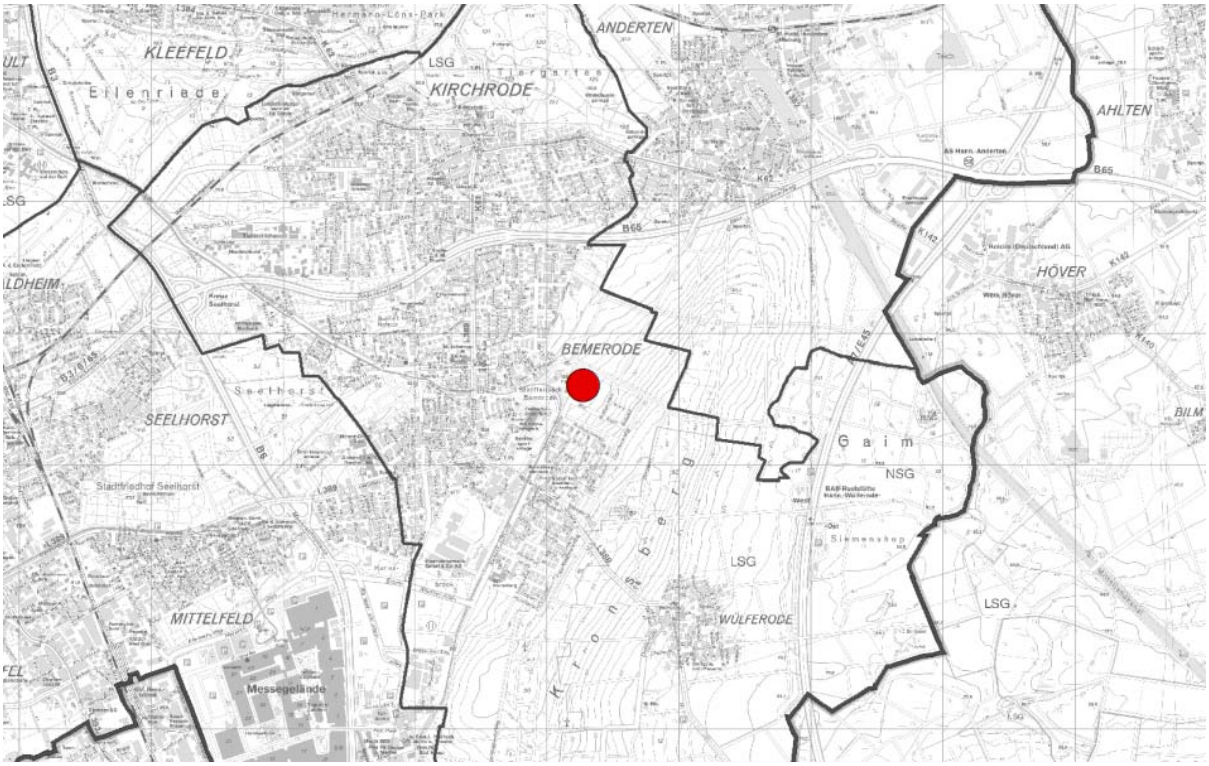

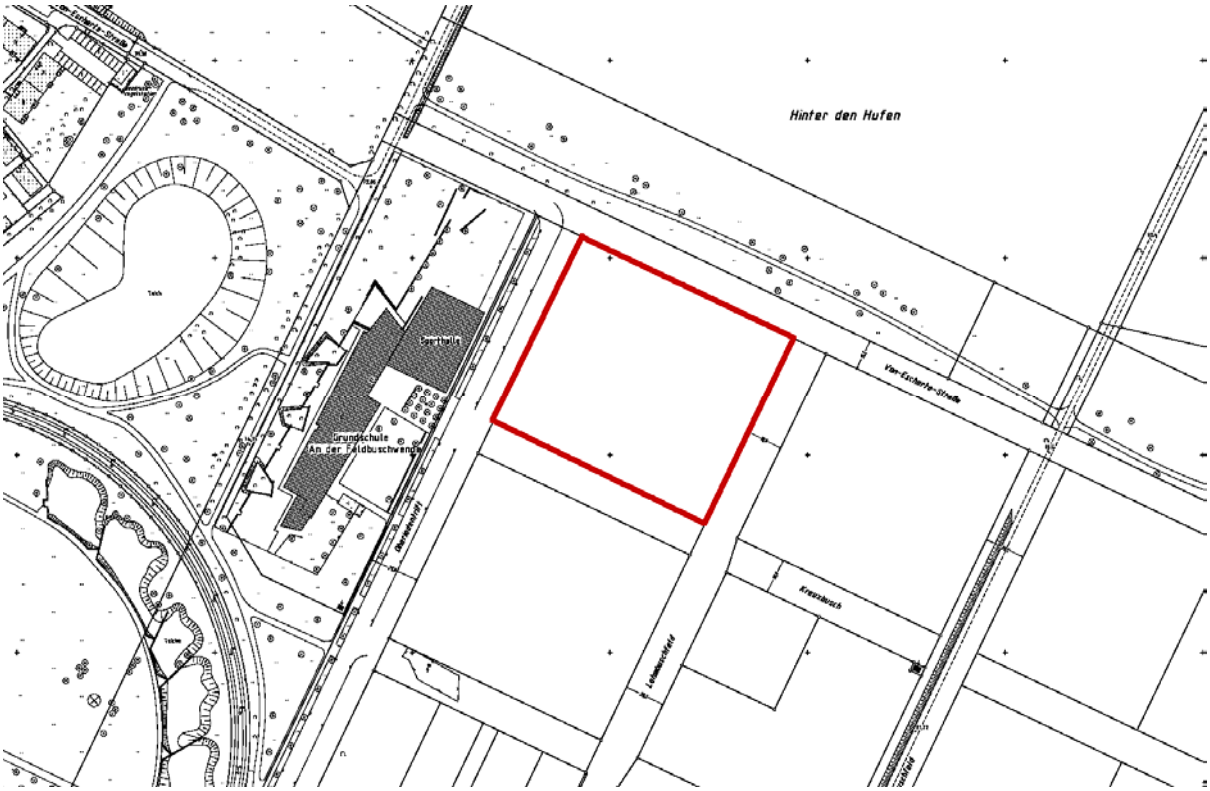

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)

1. Ergänzung
Nr. 2604/2013 E1
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Standorte für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode

Änderungsempfehlung des Stadtbezirksrats Kirchrode-Bemerode-Wülferode

Antrag,

1. der Änderungsempfehlung zu Punkt 1 aus Drucksache Nr. 15-2634 / 2013 nicht zu folgen,

2. der Änderungsempfehlung zu Punkt 2 aus Drucksache Nr. 15-2634 / 2013 insofern zu folgen, als dass der Standort "Am Sandberge" nicht weiter verfolgt wird,

3. die Empfehlung zu Punkt 3 aus Drucksache Nr. 15-2634 / 2013 zur Kenntnis zu nehmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der Auswahl von neuen Standorten für Flüchtlingsunterkünfte werden Gender-Aspekte nicht berührt. Bei der späteren Planung der Gebäude werden die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern, Familien und Einzelpersonen, sowie die Problematiken der einzelnen Personengruppen, die sich aus ihrer Flüchtlingssituation ergeben, beachtet.

Kostentabelle

Mit dieser Drucksache sind finanzielle Folgen nicht verbunden.

Begründung des Antrages:
Der Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode hat im Rahmen der Anhörung zur Drucksache Nr. 2604/2013 in seiner Sitzung am 11.12.2013 der als Anlage beigefügten Änderungsempfehlung zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Beschluss wie oben beantragt aus den im Folgenden dargelegten Gründen nicht zu entsprechen, bzw. zu Punkt 3 zur Kenntnis zu nehmen.

zu 1.)
Mit dem Beschlussantrag "vorrangig dem Bau von Wohnheimen auf den vorgeschlagenen Standorten" zuzustimmen beabsichtigt die Verwaltung nicht, weitere mögliche Standorte ohne Einbindung des Stadtbezirksrates bzw. der Stadtbezirksräte, zu verfolgen. Der entsprechende Beschlussantrag ist auch Gegenstand der für die übrigen Standorte im Stadtgebiet verfassten Drucksache Nr. 2194/2013 N2.

zu 2.)
Für den vom Stadtbezirksrat vorgeschlagenen Alternativstandort setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1074 "Gewerbegebiet" fest. Eine kurzfristige Bebauung dieses Grundstückes mit einem Flüchtlingsheim ist ohne Änderung des Bebauungsplanes nicht möglich.

zu 3.)
Die Änderungsempfehlung berührt den eigentlichen Gegenstand der Drucksache Nr. 2604/2013 nicht, mit der lediglich ein Grundsatzbeschluss über die weiter zu verfolgenden Standorte getroffen werden soll. Im Falle der Zustimmung zu diesem Vorschlag wird die Verwaltung die Planung für die einzelnen Flächen konkretisieren. Dabei sind maßgebend für den Standort "Oheriedentrift" u.a. die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1551 zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

61.4/ 61.15
Hannover / 23.12.2013

SPD-Fraktion

im Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode der Landeshauptstadt Hannover

SPD-Bezirksratsfraktion Kirchrode-Bemerode-Wülferode
p. A.: Fritz-Joachim Konietzny | Anecampstraße 6 | 30539 HANNOVER

Drucksache Nr. 15-2634/2013

An den Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirksrats Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Herrn Bernd Rödel o. V. i. A.
über
Landeshauptstadt Hannover – 18.62.06 –
(Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste,
Bereich Ratsangelegenheiten, Stadtbezirke, Wahlen und Statistik)

Hannover, 11. Dezember 2013

Änderungsantrag
in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates am 11. Dezember 2013
zum Antrag (Verwaltungsvorlage) und Thema

Standorte für den Neubau von Wohnheimen für Flüchtlinge im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Drucksache Nr. 2604/2013 vom 22. November / 9. Dezember 2013)

Der Bezirksrat möge beschließen:

1. Das Wort „**vorrangig**“ unter Punkt 1 der Verwaltungsvorlage ist ersatzlos zu streichen.
2. Der in der Anlage zur Verwaltungsvorlage benannte **Standort „Am Sandberge“** ist zu streichen. Es ist ein neuer Standort durch die Verwaltung zu benennen. Es wird bei veränderter Gebietsausweisung (Änderung von Gewerbegebiet in Mischgebiet) eine schon bekannte und der Verwaltung benannte Fläche südlich der Wülferoder Straße zwischen einem Hotel an der Bergstraße und der Stadtbahn vorgeschlagen.
3. Der **Standort Kronsberg-Nord** in dem Quadranten **Oheriedentrift** / Von-Escherte-Straße / Lehmbuschfeld / Kreuzbusch ist in die derzeit vorgesehene Bebauung einzupassen. Hier sind die geltenden Regelungen, insbesondere die des Bebauungsplans 1551, einzuhalten.

Begründung:

Zu 1. Die Standortsuche und -festlegung ist ein in dieser Unterlage eminent wichtiger Teil, der der Verwaltung keine Option für weitere, nicht abgestimmte Standorte eröffnen darf, ohne dass der Stadtbezirksrat eingebunden ist (Stadt im Dialog).
Zu 2. Auf die Nutzung dieser Fläche als Stadtplatz mit verschiedenen Aktivitäten, die mit einem nicht unwesentlichen Teil mit dem angrenzenden Sportgelände (Fußball, Leichtathletik, Schießen) korrespondiert, aber nicht nur, ist die Verwaltung bereits am 30. September 2013, also etwa einen Monat vor Abschluss der ersten Verwaltungsvorlage am 25. Oktober 2013, mündlich hingewiesen. Auch bis heute gibt es keine Einlassung der Verwaltung dazu. Eine Reaktion darauf ist also ausgeblieben – außer einer Ankündigung auf Befassung. Ein Ersatzstandort wird vorgeschlagen, ist aber vermutlich – wie schon mehrere andere – hierfür der schnellen Umwidmung zu unterziehen.

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode der Landeshauptstadt Hannover
Fraktionsvorsitzender: Fritz-Joachim Konietzny
+49 511 528194; fritz-joachim.konietzny@spd-kibewue.de; Anecampstraße 6, 30539 HANNOVER

Zu 3. Die Einpassung dieses Standorts in die geltenden Regelungen ist der Tatsache geschuldet, dass erwartet wird, dass der nördliche Teil des Wohnquartiers Kronsberg-Nord als Wohnstandort in der Zeit des Bestehens des Wohnheimes ob der Bevölkerungsentwicklung in Hannover maßgeblich baulich fertiggestellt ist.

Fritz-Joachim Konietzny
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode der Landeshauptstadt Hannover
Fraktionsvorsitzender: Fritz-Joachim Konietzny
+49 511 528194; fritz-joachim.konietzny@spd-kibewue.de; Anecampstraße 6, 30539 HANNOVER

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2571/2013
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Ausbau des Dachgeschosses der Obdachlosenunterkunft Wörthstr. 10

Antrag,

dem Ausbau des Dachgeschosses der Obdachlosenunterkunft Wörthstraße 10 mit Gesamtkosten i.H.v. 962.000 € zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der Unterkunft Wörthstr. 10 handelt es sich um eine Obdachlosenunterkunft für alleinstehende Männer und behinderte Personen. In den behindertengerechten Zimmern werden auch Frauen aufgenommen. Daher wird bei der Betreuung, die durch 1,5 Stellen gewährleistet wird, auf jeden Fall eine weibliche Kraft eingesetzt.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme I.31505.901 Unterbringung von Personen

Einzahlungen		Auszahlungen	
		Baumaßnahmen	962.000,00
		Saldo Investitionstätigkeit	**-962.000,00**

Teilergebnishaushalt 61

Angaben pro Jahr

Produkt 31505 Unterbringung von Personen

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Öffentlichrechtl. Entgelte	37.000,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	180.000,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	**-143.000,00**

Bei den Einnahmen handelt es sich um geschätzte Gebühreneinnahmen für die entstehenden Plätze. Es wird hierbei von einer 75 % igen Auslastung ausgegangen.
Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind geschätzte zusätzliche Kosten (ausgehend vom jetzigen Tagessatz) für die soziale Betreuung und den Betrieb.

Begründung des Antrages

Die Stadt Hannover ist im Rahmen der Gefahrenabwehr für die Unterbringung von obdachlosen Personen zuständig. Zu diesem Zweck stehen derzeit rund 160 Wohnungen und 300 Plätze in Wohnheimen zur Verfügung.
Es ist nunmehr seit einiger Zeit zu beobachten, dass die Zahl der unterzubringenden Personen ansteigt. Waren zum Stichtag 31.12.2010 noch 503 obdachlose Personen untergebracht, so sind es am 31.10.2013 schon 733 Personen gewesen.
Da es sich hierbei um eine gesetzliche Pflicht handelt, muss die Stadt auf diese Entwicklung reagieren. Außerdem ist davon auszugehen, dass ab Januar 2014 die Zahlen noch steigen werden, da für einige ost-europäische Länder dann die volle Freizügigkeit in Europa besteht und somit auch ein verstärkter Zuzug nach Deutschland zu erwarten ist. In den Anfängen zeichnet sich diese Entwicklung bereits jetzt ab.

Aus diesem Grund prüft die Verwaltung sowohl die Erschließung neuer Standorte als auch die Möglichkeit von Erweiterungen bestehender Einrichtungen. Die Erweiterung des Standortes Burgweg 13, die bereits abgeschlossen ist, war dazu ein erster Schritt.

Bei der Unterkunft Wörthstr. 10 handelt es sich um ein ehemaliges Schulgebäude, welches zur Unterbringung von obdachlosen alleinstehenden Männern genutzt wird. Die Unterkunft ist gut in den Stadtteil integriert, hat eine zentrale Lage und hat eine gute Infrastruktur.
Bei ihren eigenen Gebäuden ist die Stadt – wie andere Gebäudeeigentümer auch – verpflichtet, die energetischen Gebäudestandards einzuhalten. Insofern hat eine Prüfung ergeben, dass auf Grundlage der Energieeinsparverordnung 2009 Maßnahmen zur Optimierung der energetischen Standards des Gebäudes Wörthstr. 10 erforderlich sind. Bei dieser Überprüfung hat sich herausgestellt, dass bei der energetischen Verbesserung des Daches ein Potential an zusätzlichem Wohnraum vorhanden ist. Gleichzeitig mit der energetischen Sanierung ist die Schaffung von bis zu 26 zusätzlichen Plätzen möglich. Diese zusätzlichen

Kapazitäten sind im Bereich der Unterbringung von obdachlosen Personen dringend notwendig. Insgesamt werden 24 Einzelzimmer und ein Zweibettzimmer, eine Küche, sowie entsprechende sanitäre Einrichtungen (4 Duschen, 4 Toiletten, 4 Urinale), geschaffen.

Dafür wird das Dach des Hauptgebäudes entfernt, und in Ständerbauweise wird ein vollbegehbares neues Dachgeschoss aufgesetzt. Mit der Bauweise werden gleichzeitig alle Anforderungen an die Energieeinsparverordnung, einschl. der energetischen Vorgaben der Landeshauptstadt Hannover, erfüllt.

Anfang 2014 soll mit der Gerüststellung begonnen werden, so dass im Herbst 2014 sämtliche Arbeiten abgeschlossen werden und eine Belegung erfolgen kann.
Haushaltsmittel für diese Maßnahme stehen im Haushalt 2014 bereit.

61.4
Hannover / 03.12.2013

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2070/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte

Antrag,
die aufgeführten Sanierungsziele für das Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte zu beschließen:

1. Aufwertung des Wohnungsbestandes durch Modernisierung, Herstellung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse, Anpassung an die- und zugleich Schutz der örtlichen Bedarfe der derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner, Anpassung an die Marktentwicklung, Schaffung von Wohnangeboten für stabilisierende Bevölkerungsgruppen.

2. Aufwertung öffentlich genutzter Räume in Bezug auf Gestaltung, Sicherheit, Nutzbarkeit und Aufenthaltsqualität.

3. Stärkung gemeinwesenorientierter intra- und interkultureller Ansätze mit bedarfsgerechtem Ausbau und Sanierung sozialer und kultureller Infrastruktureinrichtungen, Stabilisierung von sozialen Netzen und Nachbarschaften.

4. Stärkung der lokalen Ökonomie und Förderung einer Nutzungsmischung in den reinen Wohngebietslagen sowie Absicherung der Nahversorgung.

5. Förderung einer Kultur der Beteiligung und Mitwirkung sowie des ehrenamtlichen Engagements zur Steigerung der Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner.

6. Absicherung und Ausbau von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und der dafür notwendigen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

7. Stärkung einer gemeinsamen Stadtteilidentität und Verbesserung der Innen- und Außenwahrnehmung des Stadtteils.

8. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen durch barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und des Wohnumfeldes, der Räume und Einrichtungen.

9. Nutzungsänderung und Umstrukturierung von untergenutzten privaten und öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Ziele der Chancengleichheit von Frauen und Männern, der Inklusion, Barrierefreiheit und der Ökologie sind als Agenda den konkreten Sanierungszielen übergeordnet.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Ziele der Sanierung im Rahmen des Programms "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" orientieren sich gleichermaßen an den Belangen aller Bewohner und Bewohnerinnen des Gebietes. Bei der Verfolgung der Sanierungsziele sollen die Erfordernisse der Gleichbehandlung, der Inklusion und der Barrierefreiheit richtungsweisend für alle Maßnahmen und Planungen sein.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen durch den Beschluss der Sanierungsziele. Der finanzielle Gesamtrahmen für die Sanierung innerhalb des Sozialen-Stadt-Gebietes Sahlkamp-Mitte war Gegenstand der Drucksache 1653/2009 - Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sahllkamp-Mitte.

Begründung des Antrages
Mit Beschluss der Drucksache 1653/2009 und der Veröffentlichung der Sanierungssatzung am 18. Februar 2010 ist Sahlkamp-Mitte das fünfte Gebiet innerhalb Hannovers, dessen Sanierung über das Städtebauförderungsprogramm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf -Soziale-Stadt" erfolgt.

Die vom Rat für jedes einzelne Sanierungsgebiet beschlossenen Sanierungsziele legen inhaltliche Maßnahmenschwerpunkte fest und definieren damit den Handlungsrahmen der Verwaltung. Zugleich sind die Sanierungsziele ein Steuerungsinstrument für Förderungsentscheidungen und Entwicklungsprozesse innerhalb des Sanierungsgebietes.

Der integrative Ansatz des Programms Soziale Stadt erfordert und verlangt eine Verschränkung unterschiedlicher Handlungsfelder. Wichtige zusätzliche Förderprogramme wie z. B. BiWAQ sind ausschließlich für Soziale-Stadt-Gebiete in Übereinstimmung mit den dort festgesetzten Sanierungszielen zu akquirieren und durchzuführen.

Die im Antragstext formulierten Sanierungsziele sind auch Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes für Sahlkamp-Mitte, das seit 2012 jährlich fortgeschrieben wird und den Prozess der Sanierung gegenüber dem Land Niedersachsen und den politischen Gremien der Stadt Hannover darstellt und bilanziert (vergl. Informationsdrucksache 2492/2012).

In ihrer allgemeinen Formulierung stellen Sanierungsziele zunächst nur Handlungsmöglichkeiten und Handlungsbedarfe dar. Maßnahmen im Rahmen der Sanierung müssen mit diesen Zielen vereinbar sein und dürfen nicht im Widerspruch zu ihnen stehen. Die Sanierungsziele werden im Verlauf des Sanierungsprozesses regelmäßig überprüft, aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt werden.

61.41
Hannover / 30.09.2013

Fraktion Die Hannoveraner

(Antrag Nr. 2608/2013)

Eingereicht am 09.12.2013 um 14:54 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zur Problematik der Einwanderung aus Rumänien, Bulgarien, dem übrigen Südosteuropa und aus der Dritten Welt

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

die Bundesregierung und den Deutschen Städtetag auf den unkontrollierten und quasi unbegrenzten Zustrom von Menschen besonders aus Südosteuropa — vor allem Rumänien und Bulgarien —, aber auch aus der sog. Dritten Welt hinzuweisen,

auf die finanzielle und soziale Problematik für die Stadt Hannover aufmerksam zu machen

und sich dafür einzusetzen, dass die o. g. Gremien diese Einwanderung, die die Leistungsfähigkeit des deutschen Sozialsystems gefährdet, durch geeignete Maßnahmen stoppen.

Begründung:

Der nicht enden wollende Zustrom von Menschen, die ihre Heimat verlassen, um aus wirtschaftlichen Gründen (deutsche Sozialgesetzgebung) sich in Deutschland auf Dauer anzusiedeln, bedeutet in zunehmendem Maße eine Überforderung unserer gesamten Gesellschaft.

Ökonomische Probleme müssen an dem Ort, wo sie entstanden sind, gelöst werden. Der deutsche Staat übernimmt sich, wenn er die wirtschaftlichen Mißstände und auch die vermuteten Menschenrechtsverletzungen der Welt auf seinem Territorium heilen soll und will. Um diese Mißstände hat sich in erster Linie die UNO zu kümmern.

Es stellt sich auch die Frage, welche klägliche Rolle in diesem Zusammenhang die EU spielt, die es nicht schafft, ihre Maßstäbe für menschenwürdige Zustände in ihren Mitgliedsstaaten durchzusetzen. Die Folge ist, dass Bürger von EU-Mitgliedsländern meinen, aus Gründen der vermeintlichen oder tatsächlichen Diskriminierung in ein ganz bestimmtes anderes Mitgliedsland „flüchten" zu müssen.

Gerhard Wruck

Ratsherr

Hannover / 09.12.2013

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Sozialausschuss
In den Schulausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 2607/2013
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas –
Situationsbeschreibung und Handlungskatalog**

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Drucksache vorzulegen, die Herausforderungen sowie Handlungs- und Regelungsbedarfe durch den verstärkten Zuzug aus Osteuropa beschreibt. Dabei sollte u.a. auch auf Regelungsbedarfe der übergeordneten Politik auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene eingegangen werden.

Vorbemerkung:

Das Thema der verstärkten Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas und die damit verbundenen Problemlagen – auch und gerade auf kommunaler Ebene – war in den letzten Monaten Gegenstand zahlreicher Gespräche und Veröffentlichungen auf unterschiedlichen Ebenen.
Insbesondere haben hierzu der Deutsche Städtetag, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und eine von der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (ASMK) eingesetzte Kommission, letztere als „Bund- Länder- Arbeitsgemeinschaft“ und unter kommunaler Beteiligung, wichtige Problemaufrisse vorgelegt sowie Lösungsbeiträge für Einzelfragen erarbeitet. Auch die Bundesregierung hat, z.B. in der Beantwortung parlamentarischer Anfragen, wiederholt zu diesem Komplex Stellung genommen.
Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover hat sich an diesen Prozessen beteiligt und in die Gremien und Entschließungen ihre jeweiligen Kenntnisse und Vorschläge eingebracht. Aus den so erarbeiteten Papieren wird deshalb im Folgenden, z.T. in komprimierter Form, teilweise wiedergegeben und generell Bezug genommen.

1. **Südosteuropäische EU-Erweiterung**
1.1 EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens
1.2 Verstärkte Wanderungsbewegungen
1.3 Differenzierte Struktur der Zuwanderung

2. **Aufenthaltsrechtliche Situation/EU-Freizügigkeit**
2.1 Grundsätzliche Freizügigkeit für EU-Bürger
2.2 Einschränkungen der Freizügigkeit

3. **Soziale Absicherung**
3.1 Grundsicherung für Arbeitssuchende/SGB II
3.2 Sozialhilfe/SGB XII
3.3 Gewerbeanmeldung/Scheinselbständigkeit
3.4 Gesundheitliche Versorgung
3.5 Unterbringung/Zugang zu Wohnraum
3.6 Kindergeld
3.7 Kinder- und Jugendhilfe
3.8 Integrationskurse

4. **Situation in Hannover**
4.1 Ordnungs- und Gewerberecht
4.2 Soziale Sicherung
4.3 Gesundheitliche Versorgung
4.4 Wohnsituation
4.5 Schulsituation
4.6 Kinder- und Jugendhilfe
4.7 Prostitution

5. **Lösungsvorschläge**
5.1 Lösungsvorschläge auf nationaler Ebene
5.1.1 Leistungsrecht
5.1.2 Kindergeld
5.1.3 Integrationskurse
5.1.4 Arbeitsmarkt
5.1.5 Gesundheitssituation

5.2 Lösungsvorschläge auf europäischer Ebene
5.2.1 Nutzung europäischer Mittel
5.2.2 Maßnahmen in den Herkunftsländern

6: Handlungskatalog der Stadtverwaltung

Zuwanderung aus Südosteuropa

Insbesondere einige bundesdeutsche Großstädte (genannt werden vordringlich: Duisburg, Dortmund, Berlin (Neukölln), Mannheim u.a.) verzeichnen seit der Aufnahme von Rumänien und Bulgarien in die EU eine verstärkte Zuwanderung aus diesen Ländern. Die Wanderungsprozesse sind intensiv und beinhalten sehr differenzierte Beweggründe und Aufenthaltszeiten. Ein Teil dieser Zugewanderten kann qualifizierte und nachgefragte Berufsbilder nachweisen. Diejenigen, die über einen nur geringen Bildungsstand verfügen, haben jedoch nachhaltige Probleme, Arbeit zu finden; sie haben somit keine solide Grundlage für eine erfolgreiche Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland. In Niedersachsen ist in besonderem Umfang die Landeshauptstadt Hannover betroffen.

1. Südosteuropäische EU-Erweiterung

1.1. EU Beitritt Bulgariens und Rumäniens

Mit dem Beitritt Bulgariens (7,3 Mio. Einwohner) und Rumäniens (21 Mio. Einwohner) im Januar 2007 wurde die fünfte Erweiterung der Europäischen Union abgeschlossen. Gefördert wurde dieser Prozess durch den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme in Osteuropa. Der größere Binnenmarkt und die neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten haben nach Ansicht der EU-Kommission den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Europäer gesteigert.
Neben ökonomischen Aspekten wirkt sich die europäische Integration zunehmend auch auf die soziale Ebene der Gesellschaften der Mitgliedsstaaten aus. Wachsendes Wohlstandsgefälle und stark differenzierte Teilhabechancen erhöhen Wanderungsdruck und - bewegungen. Mit Bezug auf Rumänien und Bulgarien hat die Europäische Kommission hierauf bereits in der Vorbereitungsphase des Beitritts beider Staaten 1997 hingewiesen und festgestellt, dass die soziale Lage insgesamt in beiden Staaten problematisch ist.
Auch in den Bereichen Bildung und Arbeit, Gesundheit und Wohnen, Menschenrechte und Minderheitenschutz wurden beträchtliche Defizite gesehen. Davon sei vor allem die Minderheit der Roma betroffen. In ihren das gesamte Beitrittsverfahren begleitenden, regelmäßigen Berichten räumt die Kommission erhebliche Umsetzungsdefizite beim Prozess der Angleichung ein. Sämtliche Erkenntnisse im Rahmen der EU-Beitritte Bulgariens und Rumäniens bestätigen, dass sich die 1997 festgestellten defizitären Bedingungen in den Herkunftsländern bis heute nicht oder nur bedingt positiv entwickelt haben.
Vierzehn Jahre später fasste im Jahr 2011 auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Zur Situation von Roma in der Europäischen Union und in den (potentiellen) EU-Beitrittsstaaten“ (BT Drucksache 17/7131) zusammen, dass insbesondere die Lebensbedingungen der Roma in vielen Mitgliedstaaten trotz erzielter Fortschritte von offensichtlichen Benachteiligungen geprägt sind. Am deutlichsten treten danach in den wirtschaftlich schwächeren EU-Mitgliedstaaten Mängel im Rahmen der sozialen und wirtschaftlichen Integration auf, konkret in den Bereichen Ausbildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen. Programme, dies zu ändern – wie der bulgarische „National Action Plan Roma Inklusion Decade 2005-2015“ oder die „Strategie zur Integration rumänischer Bürger, die der Roma-Minderheit angehören“ – seien nach Ansicht der Bundesregierung entwickelt, nicht aber konsequent umgesetzt worden.
Diese Personen leben vielfach unter schlechtesten sozioökonomischen Bedingungen, in – für gesamteuropäische Verhältnisse – erschütternder Armut, Diskriminierung und ohne gesellschaftliche Teilhabechancen (siehe auch: http://www.stolipinovo.wordpress.com).

1.2. Verstärkte Wanderungsbewegungen

Folge dieser nicht gelösten Probleme sind mit EU-Beitritt ermöglichte Wanderungsbewegungen. Die Bürger/-innen aus Bulgarien und Rumänien nutzen die nunmehr erworbene bestehende Freizügigkeit, um ihre Herkunftsländer zu verlassen und in andere EU-Staaten einzureisen. Die von der EU beabsichtigte Freiheit des Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Arbeitsmarktteilnehmern/-innen wird durch Wanderung der Armutsbevölkerung ergänzt.

Hiervon ist auch Deutschland z.T. als Ziel, z.T. aber auch als Durchwanderungsland betroffen.

Vollständig verlässliche Zahlen hierzu liegen nicht vor, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Personen auch ordnungsbehördlich gemeldet sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass Saisonarbeiter und Durchwanderer nur kurzfristig nach Deutschland kommen.
Regelmäßig ist zudem von einem erheblichen Fortzug (Abwanderung) dieses Personenkreises auszugehen; die Nettozuwanderung betrug zuletzt (Stat. Bundesamt) etwa 75.000 Personen (2012) aus beiden Ländern gegenüber noch etwa 32.000 im Jahre 2007.

Nach den Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes haben sich die reinen Zuzüge aus Rumänien und Bulgarien wie folgt entwickelt:

2008	Bulgarien: 23.600	Rumänien: 47.000
2009	Bulgarien: 29.200	Rumänien: 57.300
2010	Bulgarien: 39.000	Rumänien: 75.000
2011	Bulgarien: 52.000	Rumänien: 98.000
2012	Bulgarien: 59.000	Rumänien: 119.000

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass die Zahl der rumänischen und bulgarischen Staatsbürger/-innen, die sich in Deutschland aufhalten, rd. 213.000 (2012) beträgt, davon rd. 20.000 in Niedersachsen.

1.3. Differenzierte Struktur der Zuwanderung

Diese Zahlen geben allerdings keine realistische Spiegelung der mit der Zuwanderung verbundenen Problemlagen wieder:
Zum einen gehören zu den Zuwanderern vielfach auch Menschen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der komplexen Arbeitswelt Deutschlands gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und aufgrund des demografischen Wandels als Arbeitskräfte nachgefragt werden. Hier tauchen eher Fragen der Abwanderung qualifizierter Fachkräfte aus den Herkunftsländern infolge des europäischen Einkommensgefälles auf.

In einer erheblichen Zahl kommen aber auch Menschen nach Deutschland, die weder eine Berufsausbildung noch eine Schule besucht oder abgeschlossen haben und die aufgrund dieses niedrigen Bildungsniveaus auch langfristig eine besonders schlechte oder gar keine Perspektive haben, in Deutschland nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Hinzu kommt, dass dieser Personenkreis sehr häufig über keine angemessene soziale Absicherung in Deutschland verfügt (s.u.).
Insbesondere aber ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich diese neue Form der Zuwanderung keinesfalls gleichmäßig verteilt:
Es sind in erster Linie die großen Städte, die vom Zuzug dieses Personenkreises betroffen sind. Vor allem in Städten, in denen Zuwanderer Möglichkeiten haben, in leer stehende Immobilien zu ziehen und Einkommen durch niedrig bewertete Tätigkeiten zu erzielen, gibt es in einigen Quartieren sichtbare Problemkonstellationen, die als solche auch in den

Nachbarschaften wahrgenommen werden und zur Verunsicherung der dort wohnenden Bevölkerung sowie Konflikten führen können. Städte mit angespanntem Wohnungsmarkt haben demgegenüber deutliche Probleme, entsprechende Unterbringungskapazitäten für die Zuwanderer zu finden.

Die Zuwanderer – insbesondere aus der Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe Roma – siedeln sich zudem bevorzugt in größeren Familien– oder auch Nachbarschaftsverbänden an, die bereits durch eine enge Verbundenheit in den Herkunftsländern gekennzeichnet sind. Diese wird nach Möglichkeit auch nach der Zuwanderung beibehalten, so dass sich eindeutige Konzentrationen in bestimmten Städten – und hier wieder in ausgewählten Quartieren – ergeben. Beispielhaft wird etwa die Gesamtzahl aller gemeldeten Bulgaren und Rumänen in Berlin mit 27.000, in Dortmund mit 3.500, in Duisburg mit 2.200, in Hamburg mit 13.800 oder in München mit 23.300 Personen beziffert. In Hannover beträgt die Gesamtzahl dieser Personen (ordnungsbehördlich gemeldete Staatsangehörige) bisher rund 3.500 Personen.

2. Aufenthaltsrechtliche Situation / EU-Freizügigkeit

2.1. Grundsätzliche Freizügigkeit für EU-Bürger

Zugewanderte aus Rumänien und Bulgarien genießen als Unionsbürger/-innen in Deutschland grundsätzlich das allgemeine Recht auf Freizügigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (§ 2 Abs.1 FreizügG/EU). Sie dürfen visumfrei einreisen und sich als Tourist/-innen bis zu drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Der Gesetzgeber unterstellt dabei, dass ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz vorhanden sind. Eine Überprüfung dieser Voraussetzungen ist nicht vorgesehen. Ausreichend für den Aufenthalt ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

Ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten besteht für rumänische und bulgarische Staatsangehörige dann, wenn sie:

- Arbeitnehmer/-innen, arbeitssuchend (bis zu 6 Monaten) oder Auszubildende sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) oder
- eine selbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr.2 FreizügG/EU) ausüben oder
- als nicht Erwerbstätige über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 S. 1 FreizügG/EU).

Ab dem 01.01.2014 genießen auch rumänische und bulgarische Staatsangehörige die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das heißt, dass sie anders als noch bis zum Jahresende 2013 keine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit mehr benötigen, um nichtselbständig erwerbstätig zu sein. Sie dürfen sich wie alle EU-Bürger/-innen ohne Einschränkung auf jede Stelle bewerben. Wegen überwiegend fehlender Sprachkenntnisse und mangelhafter Schul- und Berufsbildung dürften die Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt für einen Teil der Zugewanderten allerdings sehr gering sein.
Für die Dauer der Arbeitssuche bestehen in der Regel keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Anders als Drittstaatsangehörige benötigen Unionsbürger/innen keinen Aufenthaltstitel, der ihnen das Aufenthaltsrecht bestätigt. Bis zum 28.01.2013 wurde freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/-innen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. Diese ausschließlich deklaratorische

Freizügigkeitsbescheinigung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 21.01.2013 ersatzlos abgeschafft.
Das Freizügigkeitsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Familienangehörigen des/der Unionsbürger/-in, wenn diese ihn begleiten oder nachziehen.

2.2. Einschränkungen der Freizügigkeit

Liegen die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nicht vor oder entfallen sie später, besteht grundsätzlich keine Freizügigkeitsberechtigung. Dies trifft auf diejenigen Eingewanderten zu, die keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt finden. Auch soweit die Betroffenen ein Gewerbe anmelden, besteht Freizügigkeit nur, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nicht nur beabsichtigt und aufgenommen, sondern auch tatsächlich ausgeübt wird.

Eines Verwaltungsaktes, der zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führt, bedarf es allerdings nicht. Trotz fehlender Freizügigkeit (und damit unrechtmäßigem Aufenthalt) ist aber eine Aufenthaltsbeendigung praktisch unmöglich. Zwar besteht die Möglichkeit, durch Bescheid den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festzustellen, eine Ausreisefrist zu setzen und die Abschiebung anzudrohen (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Die Betroffenen können aber jederzeit auch nach einer Ausreise ein Recht auf Freizügigkeit geltend machen. Ein Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbot ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen wirkungslos sind.

Etwas anderes gilt nur für die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (§ 6 Abs.1 FreizügG/EU). Diese Feststellungen haben mindestens ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Folge. Allerdings sind die rechtlichen Voraussetzungen hierfür selbst bei Vorliegen von Straftaten sehr eng. So muss insbesondere eine gegenwärtige schwere Gefährdung vorliegen, die die Grundinteressen der Gesellschaft berührt, was extrem selten nachzuweisen ist.

3. Soziale Absicherung

3.1. Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB II

Erwerbsfähige Zuwanderer/-innen (zwischen 16 und 65 Lebensjahren) aus Südosteuropa und ihre Familienangehörigen können – wie alle Unionsbürger/-innen – einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) geltend machen. Rumänische und bulgarische Staatsangehörige sind grundsätzlich trotz ihres bis zum 31.12.2013 eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs erwerbsfähig, da ihnen eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden könnte. Ab dem 1.1.2014 ist ihnen die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung immer erlaubt. Ausgeschlossen ist ein Leistungsbezug für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 SGB II). Ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II sind weiterhin Ausländer/-innen und ihre Familienangehörigen auch über die ersten drei Monate ihres Aufenthalts hinaus, soweit sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Besteht neben der Arbeitssuche ein weiterer Aufenthaltsgrund, greift der Ausschlussgrund nicht.
Die Europarechtskonformität dieser Regelungen ist z.Zt. strittig; in einzelnen Verfahren ist die Anwendbarkeit der o.g. Ausschlussgründe als Verstoß gegen europäisches Recht gewertet worden. Bisher fehlt es jedoch an einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Europarechtskonformität der Leistungsausschlüsse.

3.2. Sozialhilfe / SGB XII

Für Ausländer/-innen, die sich tatsächlich im Inland aufhalten, regelt § 23 Abs. 1 SGB XII einen Anspruch auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft sowie Pflege nach dem SGB XII. Die Gewährung weiterer Leistungen (§ 8 SGB XII) ist in das Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Allerdings ist in § 23 Abs. 3 SGB XII ein genereller Ausschluss von den Sozialhilfeleistungen festgelegt, soweit die Einreise erfolgte, um Sozialhilfe zu erlangen. Ausgeschlossen sind Ausländer/-innen von sämtlichen SGB XII-Leistungen zudem, wenn sich ihr Aufenthaltsgrund allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Liegt der Zweck der Einreise in der Behandlung einer Krankheit, sollen Hilfen bei Krankheit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbar und unabweisbar gebotene Behandlung einer Krankheit geleistet werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Krankenhilfe kommt zudem nur in Betracht, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht durch die gesetzlich Krankenversicherung oder einen Träger im Herkunftsland gedeckt ist. Auch hier ist die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit europäischem Recht aktuell in der Diskussion.
Generell ist somit festzuhalten, dass für die zugewanderten Unionsbürger/-innen zwar das Recht auf Aufenthalt besteht, zugleich aber keine existenzsichernde soziale Absicherung besteht. – Eine in der öffentlichen Diskussion immer wieder behauptete „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ findet also gerade nicht statt, weil jedenfalls der in Deutschland ansonsten rechtlich garantierte Mindestschutz nicht besteht.

3.3. Gewerbeanmeldung / Scheinselbständigkeit

Um Freizügigkeit abzusichern, bzw. auch Zugang zu Sozialleistungen zu erreichen, besteht grundsätzlich auch für Zugewanderte die Möglichkeit der Gewerbeanmeldung („unternehmerische Tätigkeit“). Besondere Anforderungen an Ausmaß und Qualität der anzumeldenden Gewerbe bestehen nicht; häufig werden qualifikationsniedrige Gewerbe (Hausmeisterdienste; Sammlungen aller Art, Dienstleistungen bei Saisonarbeiten etc.) gewählt. Wird das Gewerbe legal ausgeübt, besteht auch die Möglichkeit, bei nicht ausreichenden Einkünften aus der Erwerbstätigkeit, aufstockende SGB II-Leistungen zu erhalten, ggf. verbunden auch mit Krankenversicherungsschutz.
Infolge z.T. extrem angewachsener Anmeldungen einzelner Gewerbe in bestimmten Städten/Regionen sind auch zunehmend Missbrauchsverdachte und Rechtsprechung hierzu erfolgt. Zuletzt hat z.B. das Landessozialgericht Niedersachsen/Bremen festgestellt, dass insbesondere eine bloße Gewerbeanmeldung nicht zur Leistungsbegründung ausreicht, vielmehr ist auf eine tatsächliche und ernsthafte unternehmerische Tätigkeit abzustellen.

3.4. Gesundheitliche Versorgung

Eine erhebliche Anzahl der Zugewanderten hat Berichten aus der Praxis zur Folge zum Teil schwere gesundheitliche Probleme oder verfügt häufig über keinerlei oder unzureichenden Impfschutz. Zudem fehlen oft Mindestkenntnisse über Hygiene und Gesundheitsschutz. Besonders betroffen von gesundheitlicher Unterversorgung sind Frauen und Mädchen. Unzureichende Sprachkenntnisse erschweren den Zugang von Zugewanderten zum Gesundheitssystem. Zunehmend sind vorhandene medizinische Anlaufstellen auch mit älteren, pflegebedürftigen Menschen mit komplexen Versorgungsbedarfen konfrontiert. Besonderer Handlungsbedarf besteht bei der Verbesserung des Infektionsschutzes (z.B. bei Tuberkulose), der Senkung der Häufigkeit von Neu-Erkrankungen, der Verbesserung der pädiatrischen Versorgung (einschließlich präventiver Maßnahmen wie Impfungen), der Prävention von HIV und Drogenmissbrauch sowie bei der Betreuung von Schwangerschaften und Geburten.
Größte Probleme werfen dabei die Kosten der Gesundheitsversorgung auf. Sofern Zugewanderte Unionsbürger/-innen nicht in ihrem Herkunftsland krankenversichert sind,

können diese unter Umständen in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden. Mangels Abgleichsmöglichkeit mit den Heimatländern, Meldung und Beitragszahlung entfällt dieser Schutz jedoch in der Praxis sehr häufig bzw. bereitet dessen Durchsetzung nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Für eine Übernahme der Beiträge durch den Sozialleistungsträger fehlt es an einer Rechtsgrundlage (s.o.). Ähnliche Probleme mit der Anerkennung und Durchsetzung des Versicherungsschutzes können dann auftreten, wenn von einer bestehenden Krankenversicherung in den Heimatländern auszugehen ist.
Unionsbürger/-innen, die in ihrem Herkunftsland krankenversichert sind, und ihre Versicherung nachweisen können, werden nach deutschem Recht auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers im Herkunftsland behandelt. Zur Durchführung der Kostenerstattung zwischen den Trägern im In- und Ausland ist ein Informations- und Datenaustausch notwendig, der in der Praxis sehr oft nicht zu verwirklichen ist. Regelmäßig ist eine Erstattung von Krankenbehandlungskosten in den Herkunftsländern Bulgarien und Rumänien nicht möglich, da es an Ansprechpartner/-innen in den Herkunftsländern fehlt. Ist der Krankenversicherungsstatus unklar oder fehlt eine Krankenversicherung, sind zunächst freie und caritative Anbieter von Gesundheitsdiensten, insbes. auch Krankenhäuser von finanziellen Mehrbelastungen durch die gesundheitliche Versorgung der Zugewanderten betroffen. Dies ist der Fall, wenn aus humanitären und sozialkompensatorischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Gesundheit Hilfe geleistet wird. Da diese Leistungen bisher nicht gegenfinanziert sind, werden regelmäßig kommunale Stellen hierzu aufgefordert.

3.5. Unterbringung / Zugang zu Wohnraum

Die zugewanderten Unionsbürger/-innen aus Südosteuropa stellen – entsprechend den Gewohnheiten in ihren Herkunftsländern – regelmäßig unterdurchschnittliche bis extrem geringe Anforderungen an ihre Wohnraumsituation. Dies gilt in besonderem Ausmaß für die aus slum-ähnlichen Situationen heraus Zugewanderten. Von daher werden im Aufnahmeland auch Unterbringungs- und Wohnverhältnisse z.T. weit unterhalb der hier gewohnten Verhältnisse und Ansprüche akzeptiert. Da zudem die eigenen wirtschaftlichen Mittel stark eingeschränkt bis kaum vorhanden sind (s.o.), kommt es vor, dass auch einzelne Vermieter die Situation der Zuwanderer ausnutzen, um ihre Mieterträge durch zimmerweise Vermietung älterer Wohnungen und Überbelegungen zu steigern. Durch Presseberichte ist deutlich geworden, dass u.a. in Städten mit entspannten Wohnungsmärkten den Betroffenen auch Wohnungen vermietet werden, die stark verwahrlost sind und bei der einheimischen Bevölkerung keine Akzeptanz mehr finden. Alternativ sind in einzelnen Kommunen auch leerstehende Häuser bzw. Wohnungen von den Zuwanderern ohne Eingehung von Rechtsverhältnissen genutzt worden. Da die Zuwandernden sich vorzugsweise in solchen Quartieren niederlassen, die ohnehin eine hohe Migrations-, Arbeitslosen- und Sozialleistungsquote aufweisen, kann es zu Problemen bei der Quartiersentwicklung und dem nachbarschaftlichen Miteinander kommen.

Besondere Schutzvorschriften für die Zugewanderten auf dem Wohnungsmarkt bestehen nicht. Auch eine rechtlich fixierte Überbelegungsregelung für Wohnraum existiert im Bundesland Niedersachsen nicht. Sofern als Zuwanderer/-in ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII besteht, umfasst dieser Anspruch auch Hilfen zur Erlangung von Wohnraum; sehr häufig ist dieser Anspruch jedoch nicht gegeben (s.o.).

Auch die für Asylbewerber/-innen geltenden spezifischen Unterbringungsregelungen finden auf den Personenkreis der Unionsbürger/-innen grundsätzlich keine Anwendung, sofern nicht im Einzelfall ein Asylverfahren eingeleitet wird.
Sofern Personen aus dem genannten Kreis obdachlos werden, greifen in Niedersachsen die Regelungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und

Ordnung (Nds. SOG), wonach eine Unterbringung zur Abwehr von Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit über eine kurzen Zeitraum durch die zuständige Kommune zu erfolgen hat.

3.6. Kindergeld

Die in § 62 Abs. 1 EStG geregelten Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld sind niedrig. Für freizügigkeitsberechtigte Ausländer/-innen genügt danach der gewöhnliche Aufenthalt im Inland. Kindergeld kann grundsätzlich auch für Kinder bezogen werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland liegt. Die Höhe des Kindergeldes in Deutschland (z.Zt. 184 Euro für die ersten beiden, 190 Euro für das dritte, 215 Euro für jedes weitere Kind) bietet im Vergleich zu den sehr niedrigen Durchschnittseinkommen in den Herkunftsländern einen gewissen Einreiseanreiz.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger/-innen haben keinen Anspruch auf Kindergeld. Die zuständige Familienkasse (Bundesagentur für Arbeit) hat in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts im Einzelfall vorliegen. Ob dieses angesichts der oben geschilderten Schwierigkeiten zur Feststellung der Freizügigkeit durchgängig praktizierbar ist, erscheint fraglich.

3.7. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Grundsätzlich haben osteuropäische Zugewanderte als Bürger/-innen der europäischen Union (ungeachtet des Leistungsausschlusses bei SGB II und SGB XII) Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII).
Dies betrifft insbesondere Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII ff) – wobei allerdings regelmäßig Voraussetzung ist, dass der zuständige Jugendhilfeträger Kenntnis vom Hilfebedarf erhält.
Darüber hinaus besteht Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung ab Vollendung des ersten Lebensjahres (Krippe bzw. Tagesmutter) oder ab Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten bzw. einer Tagesmutter.

3.8. Integrationskurse

Zu Integrationskursen, einschließlich der Sprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, haben Unionsbürger/-innen zwar Zugang, sofern Kapazitäten vorhanden sind, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben sie, anders als Drittstaatler/-innen jedoch nicht. Zudem stellt der Unkostenbeitrag (1,20 Euro pro Stunde) eine Hürde für die Teilnahme dar. Dieser kann bei Nachweis der Bedürftigkeit erlassen werden, jedoch ist der Nachweis für Armutsmigranten/-innen häufig schwer zu erbringen, insbesondere da er durch Vorlage von Bescheinigungen eines SGB II- oder Wohngeldbezuges zu führen ist.
Außerdem sind die Kurse häufig nicht auf die Bedürfnisse der speziellen Zielgruppe der osteuropäischen Zuwanderer zugeschnitten (z.B. niedrigschwellige Angebote, voraussetzungslose Teilnahme, Orientierung an Familienzusammenhängen, Vorhandensein entsprechender Lehrkapazitäten).

4. Situation in Hannover

Im Rahmen der vorstehend geschilderten generellen Situation stellt sich die derzeitige Problemkonstellation in Hinblick auf zugewanderte Personen aus Südosteuropa in der Landeshauptstadt Hannover zusammengefasst wie folgt dar:

4.1. Ordnungs- und Gewerberecht

Ordnungsbehördlich gemeldet sind zuletzt in der Landeshauptstadt Hannover 1.372 Personen aus Rumänien und 2.166 aus Bulgarien (Mai 2013). Wie schon oben ausgeführt kann dabei allerdings nicht danach unterschieden werden, welche dieser Personen mit welchen Motivationen oder Qualifikationen nach Hannover gekommen sind.
Festzustellen ist allerdings, dass bis zur EU-Erweiterung 2007 die Zahlen für beide Nationalitäten langjährig konstant bei etwa 350 Personen lagen und sich danach kontinuierlich erhöht haben:

In Hannover gemeldete Personen	**Bulgaren**	**Rumänen**	**Gesamt**
2008	604	505	1109
2009	845	476	1321
2010	1013	525	1538
2011	1299	664	1963
2012	1812	1123	2935
2013	2.166	1.372	3538

Seit 2008 hat sich die Gesamtzahl dieser Zuwander/-innen bis heute mehr als verdreifacht.

Die Meldungen geben allerdings die tatsächliche Zahl der sich in der Stadt aufhaltenden Menschen nur eingeschränkt wieder; hierzu trägt auch bei, dass nach Beobachtung der Stadtverwaltung z.B. auch Abmeldungen erfolgen, weil (irrtümlich) davon ausgegangen wird, es finde eine Überprüfung von Überbelegungen von Wohnungen statt, obwohl hierfür in Niedersachen tatsächlich keine rechtliche Grundlage besteht.

Im Bereich der Gewerbeanmeldungen durch Personen mit rumänischer oder bulgarischer Staatsbürgerschaft ist festzustellen, dass sich die Zahl der Eintragungen im Gewerberegister durch rumänische bzw. durch bulgarische Gewerbetreibende von 150 (2010) auf zuletzt 925 deutlich erhöht hat.

4.2. Soziale Sicherung

Im zuständigen JobCenter Region Hannover haben nach dortiger Auskunft bisher rund 500 Personen aus dem Kreis der Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien Leistungen beantragt. Dabei handelt es sich in aller Regel um Personen, die ein selbständiges Gewerbe angemeldet haben. Antragstellungen durch Erwerbstätige bzw. Arbeitssuchende beschränken sich hingegen auf Einzelfälle. Auf Grundlage der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit geht das JobCenter davon aus, dass Zugewanderte aus Rumänien/Bulgarien in aller Regel nicht die Voraussetzungen eines Leistungsbezuges erfüllen. Im Bereich der sozialen Hilfen ist der zuständige Fachbereich Soziales besonders stark in die Geltendmachung/Abwicklung von Kostenansprüchen im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung (s.u.) eingeschaltet.
Darüber hinaus wenden sich in erheblichen Ausmaß Einzelpersonen, Betroffene, sowie interessierte Institutionen und Verbände mit Fragen der allgemeinen Sozialberatung, wozu auch solche über Möglichkeiten des Aufenthalts und der Versorgung gehören, an diverse Dienststellen der Stadtverwaltung.
Anfragen in Bezug auf das Kindergeld werden an die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit weitergeleitet; nach deren Angaben beziehen z.Zt. 204 bulgarische Familien (für insgesamt 290 Kinder) und 106 rumänische Familien (für insgesamt 184 Kinder) in Hannover Kindergeld.

4.3. Gesundheitliche Versorgung

Auch in Hannover stellt sich die gesundheitliche Versorgung der Zuwanderer aus den südosteuropäischen Staaten (vgl. die oben geschilderte grundsätzliche Problematik) als aufwendige, ungelöste Problemkonstellation dar.
Um zwischen den Beteiligten eine abgestimmte Problemwahrnehmung und Handlungsweise zu erzielen, hat der Fachbereich Soziales eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der u.a. folgende Institutionen angehören:

- Malteser Migranten Medizin
- Klinikum Hannover
- Krankenhäuser der Diakonischen Dienste Hannover
- Medizinische Hochschule Hannover
- Kinderkrankenhaus Auf der Bult
- Region Hannover / Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Straßenambulanz der Caritas
- „Zahnmobil“ / Diakonisches Werk.

Dabei steht die Kostenübernahme für Personen, die als Notfall in einem Krankenhaus aufgenommen werden und keinen Krankenversicherungsschutz genießen, im Vordergrund. Dies schließt auch Entbindungen ein. Hinzu kommen verstärkt Fragen der Nachsorge nach Entlassungen aus dem Krankenhaus durch den ambulanten Bereich.

Anknüpfen lässt sich dabei in Hannover insbesondere an den Versorgungsangeboten freier Träger, die auch schon bisher ohne Absicherung durch das gesetzliche Versorgungssystem arbeiten. So hat der Fachbereich Soziales mit der Malteser Migranten Medizin ein Verfahren entwickelt, unter welchen Voraussetzungen Krankenhilfeleistungen an sich in Hannover aufhaltende, nicht gemeldete oder mit unklaren Aufenthaltsstatus befindliche Personen als Notfallleistungen erbracht werden können. Zwischenzeitlich wurde dieses Verfahren nach entsprechenden Gesprächen auch auf die Krankenhäuser ausgeweitet. Daneben wurde für die Krankenhäuser (Krankenhaussozialarbeit) im JobCenter und im Fachbereich Soziales zentrale Ansprechpartner/-innen benannt um die Kommunikation zu verbessern.

Im vergangenem Jahr hat die Malteser Migranten Medizin als wesentlicher Eckpfeiler dieser Versorgung – wie auch andere Institutionen – darüber berichtet, dass sich eine deutliche Zunahme des Personenkreises aus Südosteuropa in ihrem Klientenkreis bemerkbar mache, der auch insgesamt deutlich angewachsen sei. Hinzu komme ein teilweise besorgniserregender Gesundheitszustand, insbesondere bei rumänischen Kindern mit schlechtem bis fehlendem Impfschutz, schlechten Gebissen, Hautkrankheiten und Parasiten. Auffallend bei erwachsenen Personen sei der im Verhältnis hohe Prozentanteil an Herzkrankheiten. Die Malteser Migranten Medizin stellte dar, dass sie an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gerate.
Festzustellen ist des Weiteren, dass die Hannoverschen Krankenhäuser als sogenannte „Nothelfer“ im zunehmenden Maße Zugewanderte aus Bulgarien und Rumänien behandeln müssen und wegen der oft nicht nachweisbaren Hilfebedürftigkeit bzw. eines fehlenden Versicherungsschutzes auf den Kosten sitzen bleiben. Die gemeldeten Krankheitsfälle zeigen statistische Schwerpunkte bei Chronikern mit Diabetes oder Herz-/Kreislauferkrankungen aber auch zunehmend schwere Herzerkrankungen.
Ein besonderer Handlungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass eine größere Anzahl von Frauen aus dem zugewanderten Personenkreis schwanger ist. Besonders engagiert/ betroffen ist in diesem Zusammenhang das Friederikenstift, nach dessen Auswertung von rund 330 Geburten aus diesem Personenkreis über 2/3 der Fälle keinem Kostenträger zugeordnet werden konnten.

4.4. Wohnsituationen

Grundsätzlich liegen der Stadtverwaltung keine repräsentativen Erkenntnisse darüber vor, wo und unter welchen Verhältnissen die Zuwanderer wohnen. Andererseits werden durch diverse Äußerungen aus der Stadtöffentlichkeit, aber auch im Rahmen der regelmäßigen Routinegespräche der Polizeidirektion Hannover und durch die Tätigkeit des Stadtbezirksmanagements immer wieder verschiedene Problemkonstellationen im Zusammenhang mit Zuwanderung aus Südosteuropa deutlich.
Dazu gehört zum einem, dass verschiedene Liegenschaften bekannt geworden sind, die konzentriert von Zugewanderten aus Bulgarien/Rumänien bewohnt werden. Offenbar werden dabei bevorzugt Wohnungen bezogen, die auf dem normalen Wohnungsmarkt nicht mehr vermietbar sind. In nicht wenigen Fällen besteht kein schriftlicher Mietvertrag und die Mietzahlungen erfolgen „auf die Hand“. Regelmäßig ist auch von Überbelegung auszugehen.
Zudem fällt auf, dass in den von Roma bewohnten Objekten häufig Personen türkischer Herkunft als Vermieter auftreten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann auch bei Erwerbstätigkeiten festgestellt werden, wenn türkischstämmige Unternehmer Verträge mit Roma als Subunternehmer eingehen. Ursächlich hierfür scheint zu sein, dass insbesondere viele bulgarische Zuwanderer aufgrund ihrer Geschichte die türkische Sprache sprechen.
Für die Stadtverwaltung (Bauaufsicht) bestehen im Grundsatz keine rechtlichen Möglichkeiten auf die Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen Einfluss zu nehmen.

Weiterhin tauchen gelegentlich Probleme durch das Lagern von Personen aus dem Zuwandererkreis auf ungenutzten Grünflächen o.ä. auf. Wiederholt wurde festgestellt, dass mehrere Personen z.B. unter Brücken oder an anderen geschützten Orten auch über längere Zeit versuchen Aufenthalt zu nehmen. Im Rahmen wiederholter Kontaktaufnahmen vor Ort durch verschieden Dienste der Stadtverwaltung wurde diesen Personen regelmäßig angeboten, vorübergehend in einer städtischen Unterkunft untergebracht zu werden. Über die Gefahren eines Übernachtens im Freien sowie die auch zu beachtenden Rechte der Grundeigentümer wurde regelmäßig aufmerksam gemacht. Häufig ist dabei allerdings eine sehr eingeschränkte Bereitschaft zur Einsicht und Mitwirkung der betreffenden Gruppen festzustellen.

Wie oben ausgeführt, sind die wohnungslosen EU-Bürger/-innen vom Prinzip her mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie Inländer. Personen und Familien, die aufgrund der Europäischen Freizügigkeitsregelungen insbesondere aus Osteuropa nach Hannover kommen, müssen sich, wie jeder andere EU-Bürger auch, in erster Linie am örtlichen Wohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen. Wie auch bei anderen obdachlos gewordenen Personen erfolgt in Notsituationen bei Einzelpersonen eine Unterbringung in Notschlafstellen. Ziel ist die Abwendung einer unmittelbaren Gefahrensituation; eine über einen kurzen Zeitraum hinausgehende Unterbringung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen.
Zugleich fragen bereits heute auch größere Familienzusammenhänge aus Osteuropa bei der städtischen Wohnraumvorsorge um Obdach nach, weil ihre Mietverhältnisse vor dem Hintergrund stetigen Nachzugs weiterer Personen kurzfristig gekündigt werden.
Bei Familien ist eine Unterbringung in einer Notfallschlafstelle grundsätzlich nicht möglich; sofern ein entsprechender Bedarf auftrat, sind entsprechende Familienverbände daher bisher übergangsweise in entsprechenden Unterkünften untergebracht worden, wobei der Familienzusammenhang beachtet wurde. Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Gemeinden verpflichtet, bei entsprechender Notlage Obdach zu gewähren. In welcher Art und Weise dies zu geschehen hat, ist gesetzlich nicht festgelegt.

Die Landeshauptstadt unterhält zurzeit folgende Gebäude zur Versorgung von Obdachlosen Menschen mit Unterkunft:

- Gebäude, Schulenburger Landstr. 335 für Männer mit 147 Plätzen

- Gebäude, Wörthstr. 10 für Männer mit 48 Plätzen

- Gebäude Türkstr. 14 für Männer mit 11 Plätzen

- Gebäude Vinnhorster Weg 73 A für Frauen mit 64 Plätzen

- Mobilwohnheim Burgweg 13 für Paare und Familien mit 28 Plätzen, ab 25.11.13 mit 64 Plätzen

- und ca. 160 Wohnungen

Aktuell und perspektivisch können insbesondere und vor dem Hintergrund stark steigender Zahlen von gesetzlich unterzubringenden Asylbewerber/-innen keine ausreichenden Unterbringungskapazitäten für eine längerfristige Unterbringung des Zuwandererkreises zur Verfügung gestellt werden.

4.5. Schulsituation

Der Schulträger ist bemüht, den Schulkindern der Zugewanderten schulisch eine Heimat zu bieten. Dazu gehört, dass Kindern, die von mehreren Umzügen im Stadtgebiet betroffen sein können, ein Verbleib an ihrer Einschulungsschule ermöglicht wird, um eine Kontinuität für die entstandenen Bezüge zu erhalten. Über den Besuch von Sprachlernklassen soll der Zugang und das Erlernen der deutschen Sprache erleichtert werden.
Im Rahmen von zur Verfügung stehenden Plätzen werden Einschulungen an Ganztagsschulen vorgenommen. Die Ganztagsschulen bieten beste Voraussetzungen über eine größere Zeitspanne Raum für Lernerfahrungen und soziale Kontakte zu bieten. Darüber hinaus können die Eltern z.B. eine Früh- und Spätbetreuung nutzen. Die Schulen klären in Einzelfällen die Fragen des Schülertransportes mit der Region Hannover.

Für die Kinder der Zugewanderten besteht ebenso wie für deutsche Kinder die allgemeine Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt mit einem Aufenthalt von fünf Tagen in Niedersachsen. Zuständig im Grundschulbereich ist die Schule, in deren Schuleinzugsbereich das Kind wohnt.
Ausgehend vom Prinzip der wohnortnahen Beschulung in der Grundschule hat die Landesschulbehörde in diesem Bereich darauf verzichtet, zentrale Sprachlernklassen einzurichten. Für den Bereich der Sekundarstufe I gilt das gesamte Stadtgebiet als Einzugsbereich. Zureisende Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sollen den berufsbildenden Bereich besuchen. Meldebescheinigungen oder Zeugnisse sind zur Aufnahme in der Schule nicht notwendig; die zuständige Schule überwacht die Schulpflicht und übernimmt die Beratung der Familien – auch die Schullaufbahn betreffend.
Stehen Plätze in den Sprachlernklassen zur Verfügung, können die Kinder bei fehlenden Deutschkenntnissen diese besuchen. Andernfalls sind sie in den Regelschulen aufzunehmen. Eine Umfrage im Kreis der Schulleiter/-innen hat ergeben, dass die vorhandenen Sprachlernklassen überfüllt sind und weitere Kinder nicht mehr aufnehmen können. Rückmeldungen, nach denen Regelschulen die Aufnahme eines Kindes verweigert haben, ist nachgegangen worden. Die Landesschulbehörde hat die Schulleitungen noch einmal schriftlich auf die geltenden schulrechtlichen Bestimmungen im Umgang mit diesem Personenkreis hingewiesen.
Erschwerend ist, dass viele Kinder Analphabeten sind und selbst im Unterricht der

Sprachlernklassen völlig überfordert sind. Hinzu kommen die eigenen Wertvorstellungen von einigen Zugewanderten, in denen ein regelmäßiger Schulbesuch keinen sehr hohen Stellenwert hat bzw. Schulpflicht nicht ernst genommen wird.

Betroffene Schulen erhalten zusätzliche Stunden für die Einrichtung von Förderkursen zum Erlernen der deutschen Sprache. Für den Sekundarbereich I existieren derzeit zwölf Sprachlernklassen, die von bis zu 16 Schülerinnen und Schülern besucht werden können. In diesen Klassen können die Kinder und Jugendlichen bis zu einem Jahr verbleiben und sollen auf den Besuch der Regelschule vorbereitet werden. Probleme bereitet dabei sowohl die Zunahme der Zuwanderung insgesamt als auch die Zunahme der Anzahl der nicht alphabetisierten Kinder. Die Lehrkräfte sind auf diese Problemgruppe nur selten vorbereitet.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat seit drei Jahren das „Netzwerk für Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz in Niedersachsen“ installiert. In drei Phasen nehmen viele Schulen aller Schulformen der Stadt Hannover an diesem Projekt teil. Die beteiligten Schulen sollen befähigt werden, alle Fragen im Zusammenhang der Sprachbildung – sei es die Förderung von Bildungssprache bei Kindern mit Migrationshintergrund bis zur Beschulung von Kindern mit geringsten Deutschkenntnissen – systematisch und kooperativ zu bearbeiten. Dabei geht es nicht nur um Probleme des Deutschen als Zweitsprache, sondern auch um die Würdigung der Mehrsprachigkeit in der Schule.

In den ersten zwei Jahren des Aufenthaltes ist eine Benotung der schulischen Leistungen nicht vorgesehen. In dieser Zeit können frei Bemerkungen über die Entwicklung des Leistungsstandes erstellt werden.

Wie viele Kinder von Zugewanderten in Hannover in den Schulen angemeldet worden sind, lässt sich nicht ermitteln, weil das Merkmal „Osteuropäischer Zuwanderer“ nicht definiert ist. Auffälligkeiten machen sich in der Regel an unentschuldigten Fehltagen fest. Erst bei Hausbesuchen durch die Lehrkräfte wird vielfach deutlich, dass die angegebene Wohnadresse nicht (mehr) von den Familien des Schülers/der Schülerin genutzt wird. Die Kinder dieses Personenkreises besuchen überwiegend Grund- und Hauptschulen, so dass sie sich auf über 60 Schulen verteilen können. In den Schulen wird in nicht wenigen Fällen festgestellt, dass die Kinder die Schule nicht mehr besuchen, nachdem eine Schulbescheinigung ausgestellt wurde.

4.6. Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits erläutert, stehen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe prinzipiell allen sich im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover aufhaltenden Kindern und Jugendlichen zu. Besondere Beachtung verdienen im Zusammenhang mit den Zuwanderern aus Südosteuropa die Kindertagesstätten und die Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Für den Bereich der Kinderbetreuung ist eine bisher sehr zurückhaltende Nutzung in Einzelfällen sowie durch länger ansässige Zuwanderer festzustellen.
Der Bereich der Kindeswohlgefährdung wird u.a. durch - auch in Hannover in Erscheinung tretende – bettelnde Mütter in Begleitung von Säuglingen oder Kleinkindern relevant. In diesen Fällen überprüfen die Mitarbeiter der Servicegruppe Innenstadt die Personalien und sprechen Platzverweise aus, die in aller Regel befolgt werden. Sofern dabei Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung deutlich werden, wird der Kommunale Sozialdienst (KSD) eingeschaltet. Dies geschieht auch dann, wenn entsprechende Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern eingehen. Es wird vor Ort eingeschätzt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt; bisher sind allerdings Fälle ausgeblieben, in denen eine solche festgestellt werden musste. Für eine entsprechende Einschätzung werden regelmäßig Pädiater/-innen der Region Hannover, mit denen der KSD im Rahmen des Kinderschutzkoordinierungszentrums

eng zusammenarbeitet, hinzugezogen.
Im Zusammenhang der Kooperation mit den Krankenhäusern ist in bisher fünf Fällen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit Zuwanderern/-innen aufgetaucht. Durch gute und enge Kooperation konnten jeweils eine sofortige und umfassende Überprüfung durchgeführt und gegebenenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen, wie sie auch für andere Fälle gelten, eingeleitet werden.

4.7. Prostitution

Aufgrund der aktuellen Sperrbezirksverordnung für den Straßenstrich Hannover dürfen Frauen nur noch in der Mehlstraße, der Herschelstraße (zwischen Brüderstraße und Celler Straße) und Teilen der Andreaestraße der Prostitution nachgehen. Der Verein Phoenix e.V. hält im Rahmen des Projekts „Nachtschicht“ ein erweitertes Beratungsangebot für die Frauen vor. In den letzten Jahren hat sich die Zusammensetzung des Personenkreises deutlich verändert: Etwa die Hälfte der Prostituierten sind Frauen mit Migrationshintergrund, ein großer Teil stammt aus Bulgarien und Rumänien.

Zum Teil haben die Frauen ihre Kinder bei der Familie im Heimatland gelassen und unterstützen diese regelmäßig mit Geld. Andere leben hier in Familienzusammenhängen, gehen für den Lebensunterhalt der Prostitution nach, während andere Familienmitglieder die Kinder beaufsichtigen oder betteln gehen.
Ausweislich der Erfahrungen des Vereins Phoenix sind viele der Frauen bemüht, einen angemessenen Wohnraum zu finden und ihre Kinder in die Schule zu schicken. Oft reicht das Einkommen (inkl. Kindergeld) nur für die Grundversorgung (Miete und Lebensmittel). Für eine Krankenversicherung ist meist kein Geld mehr vorhanden.

Der Verein berichtet von einer hohen Fluktuation auf dem Straßenstrich, die sich besonders auf junge Frauen bezieht, die ohne Familie in Deutschland leben und wiederholt zur Prostitution die Stadt wechseln. Diese Frauen sind häufig Opfer von Zwangsprostitution.

5. Lösungsvorschläge

5.1. Lösungsvorschläge auf nationaler Ebene

Aufbauend auf den genannten Positionspapieren, insbesondere des Deutschen Städtetages und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, hat zuletzt unter Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg die Bund- Länderarbeitsgemeinschaft „ Armutswanderung aus Osteuropa“ ihren Abschlussbericht für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder, den diese wiederum der Bundesregierung zuleitet, vorgelegt. In den Arbeitsgruppen zur Erstellung aller drei genannten Berichte hat die Landeshauptstadt Hannover mitgewirkt.
Als wichtigste zurzeit aufgestellte Forderungen zum Umgang mit der neuen Qualität der Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa an Bund, Länder und die europäische Ebene seien hier zusammenfassend genannt:

5.1.1. Leistungsrecht

Die Bund- Länder-AG hat sich für eine rechtliche Klarstellung im SGB II und SGB XII ausgesprochen, die Rechtssicherheit über die nach diesen Gesetzen zu leistenden Nothilfeleistungen, die auch dann zu gewähren sind, wenn keine anderen Leistungsansprüche bestehen, gibt. Der Bund lehnt diesen Vorschlag bisher mit der Begründung des Schaffens einer neuen Sozialleistung für einen Personenkreis, der eigentlich von Leistungen ausgeschlossen werden soll, ab.

5.1.2. Kindergeld

Die Bund- Länder-AG hält eine Anpassung der Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld, z.B. durch Kopplung an einen Schulbesuch oder den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland für erstrebenswert.
Seitens der Bundesregierung bestehen hiergegen europarechtliche Bedenken; dies wird jedoch überprüft.

5.1.3. Integrationskurse

Die Bund- Länder-AG hält einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen auch für Unionsbürger/-innen für notwendig.
Darüber hinaus wurde eine durch die Südosteuropa-Erweiterung notwendige Erhöhung der Kapazitäten der Integrationskurse gefordert.

Das federführende Bundesinnenministerium hegt Zweifel im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Zielgruppe und lehnt bisher beide Schritte ab.

5.1.4. Arbeitsmarkt

Im Hinblick auf die vielfach vorhandene Unkenntnis der Rechte als Arbeitnehmer hat die Bund- Länder-AG an die Bundesagentur für Arbeit appelliert, in allen laufenden Antragsverfahren eine Prüfung vorzunehmen, ob insbesondere bei Zuwanderern aus Osteuropa ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen.

5.1.5. Gesundheitssituation

Die Bund- Länder-AG ist der Auffassung, dass für die Gruppe der neuen Zuwander/-innen in jedem Fall eine (Mindest-) Absicherung im Krankheitsfall bestehen soll, sei es durch eine Krankenversicherung im Heimatland oder in Deutschland oder über Sozialleistungssysteme. Über welches konkrete Versorgungssystem eine Absicherung erfolgt, muss jedoch in jedem Einzelfall geklärt werden. Hierfür schlägt die Bund- Länder-AG u.a. vor:

- Ein vom Bund finanziertes Kompetenzzentrum, das neben einer Beratung zur Rechtslage auch die Durchsetzung von Rechtsansprüchen bündelt und koordiniert.
- Eine zusammenfassende, aktualisierte Kurzdarstellung der Rechtssituation insbesondere den Trägern der Krankenversicherung zukommen und von diesen durchsetzen lassen.
- Eine Fondslösung um Kosten der betroffenen Kommunen aufzufangen.

Allen genannten Forderungen stehen nach Ansicht des Bundes verfassungsrechtliche Bedenken und bereits vorhandenen Zuständigkeiten entgegen.

5.1.6 Unterstützung für die Kommunen

Die Bund- Länder-AG hat anerkannt, dass für die betroffenen Kommunen erhebliche Kosten u.a. für:

- Notfallversorgung im Krankheitsfall und Durchführung erforderlicher Impfungen,
- Krankentransporte ins Heimatland,
- Betreuung der zugewanderten Kinder in Kitas und Schulen,
- Hilfen zur Erziehung,

- Betreuung der Zuwanderer durch Sozialarbeiter und Beratungsstellen mit muttersprachlicher Kompetenz,
- eigene Anlaufstelle, die zu Perspektiven und Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland beraten und leisten,
- Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften,
- öffentliche Unterbringung

entstehen.

Trotz der Einstufung dieser Problemlagen als „nicht temporäres soziales Problem“ und dem Verweis auf die Bundes-Zustimmung zur EU-Erweiterung konnte eine entsprechende Lösung bisher nicht gefunden werden. Auch seitens des Landes Niedersachsen sind entsprechende Vorschläge bisher nicht bekannt geworden.

5.2 Lösungsvorschläge auf europäischer Ebene

5.2.1 Nutzung europäischer Mittel

Der Bund verweist insbesondere auf die Nutzung von Programmen, die aus dem europäischen Sozialfonds (ESF) für die Zuwanderer-Integration nutzbar gemacht werden könnten. Allerdings ist dies entscheidend von der Gestaltung der Umsetzung durch die Länder abhängig. Zudem ist für praktisch alle ESF-Mittel ein Arbeitsmarktbezug erforderlich, der gerade vielen dieser Zuwanderer/-innen fehlt. Die Einbringung von Eigenmitteln kommt hinzu.
Eine Änderung/Ausweitung des ESF-Bundesprogramms für die Zielgruppe der Armutswanderer wird bisher abgelehnt.

5.2.2 Maßnahmen in den Herkunftsländern

Um Abwanderungen dauerhaft zu stoppen, werden immer wieder insbesondere auch wirksame Maßnahmen in den Herkunftsländern gefordert.
In den diversen Arbeitspapieren wird dazu darauf aufmerksam gemacht, dass insbesondere die 2014 beginnende neue Förderperiode des Europäischen Strukturfonds genutzt werden könnte.

Städtetag, Deutscher Verein u.a. fordern deshalb v.a. dazu auf:

- Bei EU-Förderprogrammen der Periode ab 2014 die Unterstützung und Integration von Armutszuwanderern aufzunehmen.
- Rumänien und Bulgarien bei der Ausschöpfung von Förderprogrammen - auch bi-nationale - Hilfestellung zu leisten.
- Z.B. „Integrationskommissare“ der EU in diesen Ländern einzusetzen, um Strategien der Chancenverbesserung für Minderheiten und Armuts-population mit europäischer Unterstützung zu eruieren.

6. Handlungskatalog der Stadtverwaltung

Die Landeshauptstadt Hannover besitzt eine langjährige Tradition als integrationsfreundliche und tolerante Gemeinschaft. Dies gilt auch gegenüber Zuwander/-innen, die ihre Heimat aus materieller Not und/oder wegen diskriminierender Lebensumstände verlassen.

Andererseits bleibt Integration ein gegenseitiger Prozess, der auch von den Zuwandern/-innen Anpassungsleistungen verlangt. Gerade die Aufnahme von Armutszuwanderern verlangt jedoch die Gestaltung integrationsfreundlicher Rahmenbedingungen auf allen Ebenen. Hier fehlt bisher wirksame Anerkennung und Unterstützung des Bundes und des Landes. Eine reine „Kommunalisierung“ des Zuwanderungsprozesses kann nicht erfolgreich sein.

Mit ausschließlich eigenen Mitteln und Konzepten sind bisher die unten aufgeführten Punkte eingeleitet worden. Angesichts der aber vermutlich erst beginnenden Problematik wird dieser Katalog beständiger Überprüfung und ggf. Fortschreibung zu unterliegen haben. Deutlich geworden ist schon jetzt, dass gewohnte, herkunftsunspezifische Integrationskonzepte der Ergänzung und/oder Anpassung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppe bedürfen.

1. Dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe

   Um auf die Herausforderungen angemessen reagieren zu können, ist ein koordiniertes Zusammenwirken der beteiligten Fachbereiche erforderlich. Hierzu sind eine Arbeitsgruppe (Federführung: Fachbereich Soziales) eingerichtet und Unterarbeitsgruppen beschlossen worden, die anfallende Probleme abstimmen. Regelmäßig werden auch Beteiligte außerhalb der Verwaltung eingebunden, z. B. Polizei, aha, Region Hannover, Freie Wohlfahrtspflege, JobCenter, Landesschulbehörde etc.

2. Koordinierungsstelle „Südosteuropäische Zuwanderer“

   Im Zuge der vom Oberbürgermeister eingeleiteten Neuordnung der Stadtverwaltung wird ab 01.01.2014 eine „Koordinierungsstelle Südosteuropa“ im gleichfalls neu eingerichteten Bereich „Migration und Integration“ im Fachbereich Soziales eingerichtet. Im Vorgriff sind bereits 2013 jeweils eine rumänisch und bulgarisch sprechende Mitarbeiterin zur Beratung der Zuwanderer eingestellt worden.

3. Kooperationsrunde mit betroffenen Institutionen

   Alle mit osteuropäischen Zugewanderten in prekären Verhältnissen betroffenen Institutionen werden vom Fachbereich Soziales zu einem regelmäßigen Austausch eingeladen. Damit soll eine regelmäßige, umfassende Information der Verwaltung wie auch der Aufbau eines Hilfenetzwerkes, auf das die Außendienste zugreifen können, gewährleistet werden.

4. Zusammenarbeit mit der Polizei

   Die regelmäßigen Abstimmungsgespräche zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Ordnungsdezernenten betreffen übergreifend alle Berührungspunkte zur Stadt Hannover, u.a. auch das sogenannte "Unordnungskataster". Die Koordinierung bei Problemen mit einzelnen privaten Gebäuden wird vom Stadtbezirksmanagement wahrgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtbezirksmanagement und den jeweils zuständigen Polizeidienststellen klappt ausgezeichnet

5. Unterbringung

   Da die genannten Kapazitäten vor dem Hintergrund ohnehin strukturell steigender Obdachlosenzahlen weitgehend erschöpft sind, musste die Verwaltung kurzfristig in der 2. Jahreshälfte 2013 für mehrere osteuropäische Familien in der Turnhalle der

Obdachlosenunterkunft Wörthstrasse 10 (5 Familien, insgesamt 32 Personen), in der ehemaligen Flüchtlingsunterkunft Alte Peiner Heerstraße2 (9 Familien, insgesamt 35 Personen) Unterkunftsmöglichkeiten im Obdach zur Verfügung stellen. Seit dem 25. November 2013 stehen in der erweiterten Obdachlosenunterkunft im Burgweg 13 weitere 36 Plätze zur Verfügung, von denen die ersten bereits wieder belegt sind. Gegenwärtig halten sich 28 Familien mit insgesamt 103 Personen aus Osteuropa in kommunalen Obdach auf.

Anders als bei der Versorgung von Flüchtlingen mit Unterkunft nach Asylbewerberleistungsgesetz ist es für die Verwaltung nicht absehbar, wie sich durch die Liberalisierung der Freizügigkeitsregelungen der EU die Lage im Obdach entwickeln wird. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung von falschen Erwartungen an die Möglichkeiten der Landeshauptstadt Hannover in diesem Bereich, wird davon abgesehen, im zeitlichen Vorgriff Kapazitäten zu schaffen. Soweit möglich werden stattdessen kurzfristig und vorübergehend Notunterkünfte im baulichen Bestand aktiviert.

6. Unterstützung ethnischer Vereine

Um ihre besonderen ethnischen und sprachlichen Kompetenzen bei den Zuwanderern zu nutzen, werden seit dem Haushaltsjahr 2013 der „Verein für Sinti und Roma in Niedersachsen“ und das „Forum für Sinti und Roma e. V.“ mit jeweils 15.000,- Euro von der Stadt unterstützt.

7. Stabilisierung der medizinischen Notfallhilfe

Um das medizinische Notfallangebot der Malteser-Migranten-Medizin trotz des erheblich angestiegenen – und ausdifferenzierten – Bedarfs aufrecht zu erhalten, wird dies seit 2013 städtischerseits mit 30.000 Euro jährlich unterstützt. Durch Gespräche mit der Region Hannover konnte zudem erreicht werden, dass eine gleichhohe Förderung auch von dort aus geschieht.

8. Kinderbetreuung

Die Nachfrage nach Kinderbetreuung durch Zuwanderer-Eltern aus Südosteuropa beschränkt sich bisher auf Einzelfälle. Es soll deshalb sowohl in den Kontaktgesprächen wie auch durch entsprechende muttersprachliche Handreichungen verstärkt auf einen Kitabesuch hingearbeitet werden. Der Einbezug der Sensibilisierung für die besonderen Belange dieser Zuwanderungsgruppe in Fortbildungen für das Personal ist geplant.

9. Einrichtung eines Elterntreffs

Aufgrund eines Beschlusses des Bezirksrat Mitte prüft die Verwaltung die Umsetzung eines Elterntreffs in Trägerschaft der Katholischen Familienbildungsstätte in der Calenberger Neustadt sowie eine mögliche diesbezügliche Landesförderung. Durch geeignete Vernetzung mit den bestehenden Hilfs- und Betreuungsangeboten soll für Familien mit kleinen Kindern auch aus dem osteuropäischen Zuwandererkreis ein niedrigschwelliger Zugang erreicht werden.

10. Wahrung des Kindeswohls

    Grundsätzlich wird der Kommunale Sozialdienst (KSD) bei allen Fragen zur Wahrung des Kindeswohls eingeschaltet.
    Durch die Servicegruppe Innenstadt werden die Personalien von beim Betteln in der Innenstadt angetroffenen Frauen mit Kindern regelmäßig überprüft.
    Das Betteln mit Kindern wird als Ordnungswidrigkeit eingestuft, erforderlichenfalls werden Platzverweise ausgesprochen, die notfalls wiederholt werden, wenn die Personen mit den Kindern an anderen Orten angetroffen werden. Der KSD wird zur Abklärung weiterer Schritte im Interesse des Kindes eingeschaltet.

11. Schulische Förderung

    Bei allen Beratungssituationen wird – soweit einschlägig – auf die in Deutschland bestehende Schulpflicht einschließlich der mit ihrem Nicht-Einhalten verbundenen Sanktionen, hingewiesen. Kinder mit fehlenden Deutschkenntnissen sollen in Zusammenarbeit mit den Schulen soweit möglich Sprachlernklassen besuchen können. Soweit erforderlich können mit Rücksicht auf die Unterbringungssituation bei schulpflichtigen Kindern befristete Ausnahmen von den Schulbezirksgrenzen zugelassen werden.

12. Muttersprachliche Beratung für Prostituierte

    Die Stadt fördert mit 35.000 Euro pro Jahr den Einsatz einer bulgarisch sprechenden Sozialarbeiterin auf dem Straßenstrich beim Verein „Phoenix“.

13. Rückkehrhilfen und –beratung

    Der Fachbereich Soziales übernimmt als freiwillige Leistung in Absprache mit der Bahnhofsmission die Kosten für eine Rückkehr ins Heimatland (Busfahrt) wenn dies gewünscht wird. Über das Verfahren wurden aus Anlass der zunehmenden Zahl von Zugewanderten alle betroffenen städtischen Dienststellen, die Krankenhäuser und Organisationen informiert.

14. Integrationskurse

    Aufgrund der nicht ausreichenden Kursangebote des Bundesamtes prüft die Verwaltung, welche Möglichkeiten bestehen, 2014 ein erhöhtes Angebot an Integrationskursen bereitzustellen.

15. Scheingewerbe

    Gewerbeanmeldungen, bei denen die Personen erkennbar nicht die Absicht haben das Gewerbe auch tatsächlich auszuüben, nimmt der Fachbereich Recht und Ordnung nicht zur Bearbeitung an. Bei Verdacht auf Scheinselbständigkeit wird die zuständige Behörde (Hauptzollamt) informiert.

16. Kontaktaufnahme zu den Herkunftsländern

    Um insbesondere Ansprechpartner/-innen für Beratung, rechtliche Probleme und Sozialversicherungsfragen zu bekommen, hat sich die Verwaltung an die Botschaften Rumäniens und Bulgariens gewandt und versucht, entsprechende Kontakte anzubahnen.
    Mit Vertreter/-innen der bulgarischen Botschaft hat – gemeinsam mit Vertretern der

Polizei und der Wohlfahrtspflege – ein grundlegendes Austauschgespräch stattgefunden. Als ein Ergebnis wird eine Kollegin aus der bulgarischen Sozialverwaltung für vier Wochen in Hannover hospitieren. Mit rumänischen Vertreter/-innen wird Ähnliches angestrebt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Auch in der Frage der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter an Lebenschancen bestehen bei den Zuwanderern/-innen aus Südosteuropa z. T. deutliche Unterschiede zur ansässigen Bevölkerung. Die Lebensumstände sind zudem stark von dem Zusammenleben größerer Familienverbände gekennzeichnet, was wiederum besondere Ansprüche an verschiedene Zugangs- und Hilfesysteme stellt. Hierauf wird bei den einzelnen Thematiken jeweils eingegangen.

Kostentabelle
Eine unmittelbare Entscheidung über Haushaltsmittel ist mit dieser Information nicht verbunden.

Dez. III, Hannover/10.12.2013
/

PIRATEN-Fraktion

(Antrag Nr. 2127/2013)

Eingereicht am 14.10.2013 um 00:00 Uhr.

Sozialausschuss, Verwaltungsausschuss

Antrag der PIRATEN-Fraktion zu Richtlinien für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor

Antrag zu beschließen:
Die Verwaltung wird beauftragt, die „Richtlinien für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor“ vom 23. März 2007 zu überarbeiten und dabei

1. eine Formulierung aufzunehmen, die sicherstellt, dass die geförderten Ausbildungsplätze nur solchen Jugendlichen zukommen, die bei der Ausbildungsplatzsuche benachteiligt sind,

2. festzuschreiben, dass nur Ausbildungsplätze gefördert werden, die ohne finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung stünden.

Begründung:
Zu 1.

Die „Richtlinien für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor“ regeln, zu welchen Bedingungen Ausbildungsplätze bei gemeinnützigen Trägern gefördert werden können. Die mit der Drucksache 496/99 eingeführte Förderung wurde letztmalig 2007 angepasst (vgl. Anlage 2 zu Drs. 1498/2007).

Ausschuss-Protokollen zu diesem Thema ist zu entnehmen, dass Fragen aufgetaucht sind, ob wirklich die richtigen Auszubildenden gefördert werden. Es wurde immer wieder betont, dass nur Jugendliche gefördert werden, die auf dem regulären Ausbildungsmarkt keine Ausbildungsplätze finden.

Das wird auch in einem Schreiben des Jugend- und Sozialdezernates vom 21. August 2013 * noch einmal herausgestellt.

Aber in den Richtlinien ist eine solche Festlegung auf Problemfälle bei der Ausbildungsplatzsuche nicht festgeschrieben.

Für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel ist es nötig, dass hier Klarheit geschaffen wird. Es soll - auch vor dem Hintergrund eines veränderten Ausbildungsmarktes - verhindert werden, dass diese Ausbildungsplätze solche Jugendlichen bekommen, die auch auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt einen Ausbildungsplatz finden könnten.

Zu 2.

In allen Beschlussdrucksachen der letzten Zeit (z.B. Drs. 1197/2013), die der Genehmigung der Zuwendungen im Non-Profit-Sektor dienten, ist betont worden, dass nur solche Ausbildungsplätze gefördert werden, die ohne Förderung nicht zur Verfügung gestanden hätten. Im oben erwähnten Schreiben des Jugend- und Sozialdezernates wird die Übernahme dieser Bedingung in die Richtlinien in Aussicht gestellt. Das sollte jetzt geschehen.

Dr. Jürgen Junghänel
(Fraktionsvorsitzender)

* Anlage: Schreiben des Jugend- und Sozialdezernates vom 21. August 2013

Hannover / 14.10.2013

Landeshauptstadt Hannover | Jugend- und Sozialdezernat

Rathaus | Trammplatz 2 | 30159 Hannover

Dezernat III | Postfach 125 | 30001 Hannover

Bearbeitet von
Zimmer
TELEFON 0511 168 4 59 83
FAX 0511 168 46363
Vermittlung 0511 168 0

An die Ratsmitglieder
im Sozialausschuss
der Landeshauptstadt Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Hannover
-	Dez. III	21.08.2013

Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsstellen im Non-Profit-Sektor
Anfrage der Piraten-Ratsfraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie ein an die Geschäftsstelle der Piraten-Ratsfraktion gerichtetes Schreiben zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Walter)
Stadtrat

Landeshauptstadt Hannover
Jugend- und Sozialdezernat

Rathaus | Trammplatz 2 | 30159 Hannover

Dezernat III | Postfach 125 | 30001 Hannover

Bearbeitet von
Zimmer
TELEFON 0511 168 4 59 83
FAX 0511 168 46363
Vermittlung 0511 168 0

An die Piraten-Fraktion
im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Hr. Fraktionsvorsitzenden Dr. Junghänel
Köbelingerstraße 1
30159 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Hannover
-	Dez. III	21.08.2013

Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsstellen im Non-Profit-Sektor
Ihre Anfrage vom 20.07.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Junghänel,

ergänzend zu der Beratung des Themenkomplexes „Förderung von Ausbildungsverhältnissen im Non-Profit-Sektor" im Sozialausschuss am 17.06.2013 baten Sie mit Ihrer Anfrage vom 20.07.2013 um weitere Erläuterungen.

Die städtischen Beschäftigungsmaßnahmen wenden sich generell an den Personenkreis der sozial benachteiligten Menschen. Die Grenzen und Rahmenbedingungen sind dabei unterschiedlich und individuell. Es reicht nach unseren Erfahrungen durchaus aus, wenn der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass der Jugendliche glaubhaft gemacht hat, keinen anderen Ausbildungsplatz gefunden zu haben.

Insbesondere machen von der städtischen Förderung gemeinnützige Träger gebrauch, die Jugendmaßnahmen für das JobCenter durchführen und bereits vorher Kontakt zum Auszubildenden hatten. Damit ist der bisherige „Lebenslauf" in der Regel bekannt, so dass die Benachteiligung auf diesem Wege bereits als ausreichend nachgewiesen gelten kann.

Bei der Auswahl der Jugendlichen sollte die LHH u.E. keinen weiteren Einfluss nehmen, wenn der Ausbildungsbetrieb für sich die Überzeugung gewonnen hat, dass der Auszubildende mit Erfolg die Ausbildung abschließen kann. Soweit Sie vorschlagen, die Richtlinien zu ergänzen, als dass für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor zusätzliche Ausbildungsplätze nur akquiriert und besetzt werden, die ohne finanzielle Unterstützung am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hätten, kann ich mir allerdings vorstellen, eine Änderung aufzunehmen, welche die zusätzliche Akquirierung der Ausbildungsplätze zum Inhalt hat.

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Wir werden deshalb die Formulierung:

„Es werden nur Ausbildungsplätze gefördert, die ohne finanzielle Unterstützung der Stadt am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hätten."

aufnehmen.

Wir hoffen damit auch Ihrer Gesamtintention, nur möglichst sonst nicht zustande kommende Ausbildungsverhältnisse für benachteiligte Jugendliche zu fördern, entgegenzukommen!

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Walter)
Stadtrat

PIRATEN-Fraktion im Rat
der Landeshauptstadt Hannover
Köbelingerstraße 1
30159 Hannover
Fon: 0511-168 49901
Fax: 0511-168 49908
Mail: PIRATEN@hannover-rat.de
www.piraten-rat-hannover.de

PIRATEN-Fraktion - Köbelingerstr. 1 - 30159 Hannover

2012-07-20

Herrn
Dezernenten Thomas Walter
Rathaus - Dezernat III

Trammplatz 2
30159 Hannover

Betreff.: Betr.: Richtlinien zur Förderung von Ausbildungsstellen im Non-Profit-Sektor

Sehr geehrter Herr Dezernent Walter,

Bei der Beratung der letzten beiden Anträge zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen im Non-Profit-Sektor hatte ich Fragen zu der Auswahl der Einrichtungen und der Auszubildenden gestellt.

Nach der Lektüre der Protokolle zu diesem Thema seit 2003 sehe ich, dass immer wieder einmal Fragen aufgetaucht sind, ob wirklich die richtigen Auszubildenden gefördert werden.

Die „Richtlinien für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor" sind letztmalig 2007 angepasst worden.

Sie besagen zur Auswahl der Träger, dass es gemeinnützige Träger aus Hannover sein müssen.

Zur Auswahl der Auszubildenden besagen sie nur, dass diese in Hannover wohnen und unter 27 Jahren alt sein müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass ihre Ausbildung mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss begonnen wird. Ein Bezug zu ihren Chancen, einen Ausbildungsplatz auf dem allgemeinen Ausbildungsplatzmarkt zu finden, fehlt. Ein bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer eingetragener Ausbildungsvertrag reicht aus.

Nach den Protokollen und den Ausführungen im letzten Sozialausschuss wurde klar, dass die LHH keinen direkten Einfluss die Auswahl der Auszubildenden hat.

Gleichzeitig wurde – auch von Ihnen - gesagt, dass doch nur Jugendliche gefördert werden, die auf dem regulären Ausbildungsmarkt keine Ausbildungsplätze finden.

Möglicherweise gibt es einen informellen Weg, wie die LHH auf die Auswahl der Auszubildenden Einfluss nimmt.

Vor dem Hintergrund einer sich verändernden Situation auf dem Ausbildungsmarkt würde ich es aber für richtig halten, wenn jetzt auch in den Richtlinien für Klarheit gesorgt würde.

Ich stelle mir vor, dass dort unter Punkt 3 etwa folgender Satz steht:

„Der Träger muss gegenüber der LHH glaubhaft machen, dass es sich bei dem Auszubildenden um einen bei der Ausbildungsplatzsuche benachteiligen Jugendlichen handelt."

Damit wäre eine prüfbare Festlegung erreicht, die gleichzeitig mit einem ausreichenden Ermessensspielraum verbunden wäre.

Es würde aber verhindern, dass Jugendliche diese Ausbildungsplätze bekommen, die auch gut auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt einen Ausbildungsplatz finden könnten.

Daneben steht in allen Beschlussdrucksachen zu den Zuwendungen im Non-Profit-Sektor, dass nur Organisationen als Ausbildungsstelle gewonnen werden, die ohne finanzielle Unterstützung keinen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen können.

Diese Bedingung sollte man auch in die Richtlinien übernehmen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie zu diesen Anregungen Stellung nehmen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Junghänel

Jürgen Junghänel
(Fraktionsvorsitzender)

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2446/2013

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" - hier: Änderung der Richtlinien

Antrag,
die Änderung der Richtlinien für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor (Anlage 1) zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Ausgehend von der Diskussion im Sozialausschuss am 17.06.2013 wird vorgeschlagen, die o.g. Richtlinien dahin gehend zu ergänzen, als dass für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor zusätzliche Ausbildungsplätze nur akquiriert und besetzt werden, die ohne finanzielle Unterstützung am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hätten.

Die Zielsetzung der Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor ist die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in einem Sektor der i.d.R. wenig bis gar nicht ausbildet. Diese Förderung führt somit mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer realen Ausweitung des Ausbildungsplatzangebotes. Die Formulierung in der Förderrichtlinie in der Fassung vom 15.02.2007 war bezüglich der Zusätzlichkeit nicht eindeutig.

In die o. g. Richtlinien soll daher folgende Ergänzung aufgenommen werden:

„Es werden nur Ausbildungsplätze gefördert, die ohne finanzielle Unterstützung der Stadt am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hätten.“

Eine weitere Änderung der Richtlinien zur Frage der Zielgenauigkeit, ob die

Ausbildungsplätze nur solchen Jugendlichen zukommen, die bei der Ausbildungsplatzsuche benachteiligt sind, erfolgt nicht, da sich die städtischen Beschäftigungsmaßnahmen generell an den Personenkreis der sozial benachteiligten Menschen wenden. Die Grenzen und Rahmenbedingungen sind dabei unterschiedlich und individuell. Es reicht nach Erfahrungen aus der Verwaltung durchaus aus, wenn der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass der Jugendliche glaubhaft gemacht hat, keinen anderen Ausbildungsplatz gefunden zu haben.

Insbesondere machen i.d.R. von der städtischen Förderung gemeinnützige Träger Gebrauch, die Jugendmaßnahmen für das Jobcenter Region Hannover durchführen und bereits vorher Kontakt zum Auszubildenden hatten. Damit ist der bisherige „Lebenslauf“ in vielen Fällen bekannt, so dass die Benachteiligung auf diesem Wege bereits als ausreichend nachgewiesen gelten kann. Es ist schwierig den weit gefassten Begriff „benachteiligt“ klar einzugrenzen.

Die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen ist für die zumeist kleinen bis sehr kleinen Träger eine große Aufgabe, die mit viel persönlichen Engagement der beschäftigten Mitarbeiter/innen, die die Ausbildung durchführen, verbunden ist.

In der Förderrichtlinie ist festgelegt, dass der Träger verpflichtet ist, der Stadt gegenüber darzulegen, dass die bei ihm durchgeführte Ausbildung die Aussicht bietet, diese erfolgreich abzuschließen. Hier trägt der Träger auch ein finanzielles Risiko, denn wenn dem Träger vor Beginn der Ausbildung Tatsachen bekannt sind, die erkennen ließen, dass nicht mit einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu rechnen ist, kann die bewilligte Beihilfe zurückgefordert werden (siehe Pkt. 3 der Richtlinie). Wird somit durch zu enge Kriterien der Benachteiligung zu stark in den Auswahlprozess der Jugendlichen eingegriffen, kann es durchaus schwierig werden, den Erfolg der Ausbildung zu garantieren.

Bei der Auswahl der Jugendlichen sollte die LHH keinen weiteren Einfluss nehmen, wenn der Ausbildungsbetrieb für sich die Überzeugung gewonnen hat, dass der Auszubildende mit Erfolg die Ausbildung abschließen kann.

50.4
Hannover / 26.11.2013

Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Soziales

Richtlinien
für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor

1. Die nachstehenden Grundsätze werden von der Verwaltung bei der Vorbereitung von Einzelfallentscheidungen beachtet. Aus diesen Grundsätzen lassen sich keine Ansprüche auf Förderung herleiten.

   Die Förderung bewegt sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung des kommunalen Haushaltsrechts.

2. Es können gemeinnützige Träger (Vereine, Gesellschaften) gefördert werden, die einen Ausbildungsplatz

   - aufgrund von der Agentur für Arbeit oder des JobCenter Region Hannover geförderter Maßnahmen oder
   - aufgrund eines bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer eingetragenen Ausbildungsvertrages

   geschaffen haben und einen Bewerber bis zu 27 Jahren beschäftigen.

Es werden nur Ausbildungsplätze gefördert, die ohne finanzielle Unterstützung der Stadt am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hätten.

3. Die Höhe der Förderung ist auf den Einzelfall abzustellen.

   Dem Träger muß aufgrund der ihm vorliegenden Bewerbungsunterlagen davon ausgehen können, daß die bei ihm durchzuführende Ausbildung Aussicht bietet, mit Erfolg abgeschlossen zu werden. Dies hat der Träger der Stadt gegenüber zu erklären.

   Hat der Träger vorsätzlich oder fahrlässig Angaben gemacht, die nicht den Tatsachen entsprechen, kann die bewilligte Beihilfe zurückgefordert werden. Dazu gehört insbesondere, wenn dem Träger schon vor Beginn der Ausbildung Tatsachen bekannt waren, die erkennen ließen, dass nicht mit einem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zu rechnen war.

   Bei der Bemessung der Beihilfe ist von einem Ausbildungsvertrag auszugehen, der entsprechend den ortsüblichen oder tariflichen Bedingungen abgeschlossen werden soll.

   Der Träger legt der Stadt einen Finanzplan vor, der eine Aufstellung der Kosten des Ausbildungsplatzes sowie der anrechenbaren Einnahmen enthält.

Im 1. Ausbildungsjahr kann ein Zuschuß bis zu einer Höhe des zu zahlenden Ausbildungsentgeltes,
im 2. Ausbildungsjahr kann ein Zuschuß bis zu einer Höhe von 80% (95 %) des zu zahlenden Ausbildungsentgeltes und
im 3. Ausbildungsjahr kann ein Zuschuß bis zu einer Höhe von 60% (90 %) des zu zahlenden Ausbildungsentgeltes bewilligt werden.

Personen mit nachgewiesener Behinderung (Schwerbehindertenausweis) werden mit höherem Zuschuss gefördert (siehe Klammerzusätze oben).

Der Träger erhält die Zuschusszusage für den gesamten Ausbildungszeitraum gemäß Ausbildungsvertrag und Ziffer 1 dieser Richtlinie.

4. Der Antrag auf Förderung ist rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung zu stellen.
   Es werden grundsätzlich nur Träger und Auszubildende aus dem Gebiet der Stadt Hannover gefördert.

5. Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der Träger gegenüber der Stadt Hannover, Nachweis über die geleisteten Ausgaben und die erhaltenen Einnahmen und Zuschüsse zu führen.

6. Wird das Ausbildungsverhältnis aufgelöst bzw. gekündigt, endet die Förderung mit Wirksamwerden des Auflösungsvertrages bzw. der Kündigung.
   Der Träger hat dann die LHH unverzüglich zu benachrichtigen und den Verwendungsnachweis vorzulegen.

   Im Bewilligungsbescheid wird das Prüfungsrecht der bewilligenden Stelle sowie des städtischen Rechnungsprüfungsamtes verankert.

07.11.2013
OE 50.4

Ergänzung der Richtlinie in der Fassung vom 15.02.2007
(aus DS 0130/2007).

PIRATEN-Fraktion

(Antrag Nr. 0045/2014)

Eingereicht am 09.01.2014 um 09:00 Uhr.

In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion zu Drs. 2446/2013 (Ausbildungsförderung im sog. "Non-Profit-Bereich" - hier: Änderung der Richtlinien)

Änderungsantrag zu beschließen:

Dem Antragstext wird Folgendes hinzugefügt:

Punkt 1 der Anlage 1 wird durch diesen Satz ergänzt:

Gefördert werden nur solche Ausbildungsplätze, die von Jugendlichen besetzt werden, die bei der Ausbildungsplatzsuche benachteiligt sind.

Begründung
Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist die Anpassung der Richtlinien an die veränderten Umstände auf dem Ausbildungsplatzmarkt und an die derzeitige schon geübte Praxis der Vergabe der Förderung.

Die seit 1999 bestehende Förderung im Non-Profit-Bereich hatte immer zum Ziele, die Zahl der Ausbildungsplätze insgesamt zu erhöhen. Das ist aus der Situation der Jahre bis etwa 2009 auch verständlich. Ausbildungsplätze waren schwer zu finden.

Jetzt ist die Situation auf dem Ausbildungsmarkt völlig anders. Es besteht ein 'Überangebot an Ausbildungsplätzen, die teilweise nicht besetzt werden können.

Hingegen ist weiterhin die besondere Förderung von Jugendlichen, die Schwierigkeiten haben, auf dem Arbeitsmarkt einen Ausbildungsplatz zu finden, ein berechtigtes Anliegen.

So wird augenblicklich schon verfahren.

Nach dem Brief des Dezernates III vom 21.08.13 wenden sich die Beschäftigungsmaßnahmen an sozial benachteiligte Personen.

Im Protokoll der Sitzung des Sozialausschusses vom 20.02.12 wird sogar Folgendes vermerkt: *„Die Auszubildenden seien als nicht ausbildungsfähig anerkannt. Mit entsprechender sozialpädagogischer Betreuung, die die Träger anböten, würden sie dennoch zur Abschlussprüfung gebracht."*

Genau auf diesen Personenkreis sollte sich diese Förderung beschränken.

Eine solche Festlegung ist umso mehr nötig, als die Nachfrage die finanziellen Möglichkeiten übersteigt (so gesagt im Sozialausschuss vom 18.03.13) und deshalb eine Auswahl getroffen werden muss.

Es fehlt nur an einer Verschriftlichung in den Richtlinien.

In der Drucksache 0026/2008 steht folgendes: *„Hiermit leistet die Landeshauptstadt Hannover einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der schlechten Ausbildungssituation, indem im Non-Profit-Sektor für alle Jugendliche die Ausbildungsplätze gefördert werden."*

Auch nach der Informationsdrucksache 0350/2013 ist das Ziel der Förderung die Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation insgesamt.

Auch in der Anlage 1 zur jetzigen Drucksache 2446/2013 fehlt eine Bezugnahme auf die Förderung benachteiligter Jugendlicher.

Diesem Mangel soll durch vorliegenden Änderungsantrag abgeholfen werden.

Dabei bleibt es natürlich der Verwaltung überlassen, wie sie die Richtlinie in der geänderten Form umsetzt. Die Formulierung in der Begründung der Drucksache 2446/2013: *„Es reicht (...) aus, wenn der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass der Jugendliche glaubhaft gemacht hat, keinen anderen Ausbildungsplatz gefunden zu haben"* , ist eine mögliche und praktikable Lösung.

Angefügt sei noch, dass es nie das Ziel dieser Maßnahme war, den Non-Profit-Organisationen eine versteckte Förderung zukommen zu lassen. Dies geben die Förderrichtlinien nicht her und dagegen hatte sich schon die Verwaltung in der Sozialausschusssitzung am 17.03.2003 ausgesprochen.

Dr. Jürgen Junghänel
(Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 09.01.2014

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 2231/2013)

Eingereicht am 23.10.2013 um 11:25 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution "Weitergabe der Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung durch das Land Niedersachsen"

Antrag zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover o. V. i. A. auf, Gespräche mit der niedersächsischen Landesregierung aufzunehmen und an diese zu appellieren, die Kommunen auch aus den Mitteln der dritten Stufe der Kostenübernahme zur Grundsicherung ab 2014 zu entlasten. Die Gesamtsumme dieser letzten Entlastungsstufe beträgt in Niedersachsen nach den Berechnungen der Kommunalen Spitzenverbände jährlich 107 Mio. Euro.

In Anbetracht der Auswirkungen dieser Forderung auf das Quotale System und der entstandenen Schieflage in der Finanzierung der Sozialhilfe unterstützt der Rat der Landeshauptstadt Hannover den Beschluss des Vorstandes des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom 20. Juni 2013 „Künftige Finanzierung der Sozialhilfe in Niedersachsen“ (Anlage) und macht sich die Forderungen zu eigen.

Begründung:
Im Oktober 2011 beschloss der Deutsche Bundestag mit dem „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“, die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig zu übernehmen. Zuvor waren diese Kosten nach Bundesrecht nahezu allein von den Kommunen zu tragen. Der dritte und letzte Entlastungsschritt erfolgt ab dem Jahr 2014. Die Summe der jährlichen Entlastung der Kommunen beziffert sich von da an alleine für Niedersachsen auf einen Betrag von über 400 Mio. Euro. Die Kommunen in Niedersachsen werden durch die Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund somit erheblich entlastet. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur dauerhaften finanziellen Gesundung der kommunalen Haushalte. Daher begrüßen wir diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers ausdrücklich.

Ab 1. Januar 2014 übernimmt der Bund die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in dritter Stufe vollständig. Von diesem Zeitpunkt an will das Land den Anteil der Bundesmittel für seine Fälle selbst vereinnahmen. Mit anderen Worten, es verweigert den Kommunen die letzte Stufe der kommunalen Entlastung in Höhe von 107 Millionen Euro jährlich. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Kommunen nur von Kosten entlastet werden können, die ihnen auch entstehen. Dabei wird ignoriert, dass die Übernahme der Grundsicherungskosten im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund nur der technische Weg für die politisch von Bund und Ländern gewollte kommunale Entlastung ist.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 28.10.2013

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Sozialausschuss

Nr. 0025/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Quartiersentwicklung für alter(n)sgerechtes Leben und Wohnen in Hannover

Vorbemerkung

Der demografische Wandel stellt jede Kommune vor neue Herausforderungen.

Für die Menschen in einer Stadt sind vor allem die Auswirkungen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld, dem Quartier, von Bedeutung.

Quartiersentwicklung steht sowohl in Fachöffentlichkeit und Politik als auch in der Zivilgesellschaft an vorderster Stelle, wenn es darum geht, soziale Infrastrukturen für die Zukunft aus- und aufzubauen.

Der Grundgedanke ist nicht neu und wurde schon vielerorts in verschiedener Form erfolgreich praktiziert (z. B. „Gemeinwesenarbeit“, Unterstützung von Nachbarschaften, sozialräumliche Verfahren in der Jugendhilfe). Allerdings lag bislang der Fokus nicht auf der Gestaltung einer alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung zum Aufbau einer Infrastruktur für ein selbstbestimmtes und sozialintegriertes Leben und Wohnen.

1. Ausgangssituation

In einer älter werdenden Gesellschaft gewinnt der Wunsch nach selbstständigem Leben und Wohnen bei guter Lebensqualität bis ins hohe Alter zunehmend an Bedeutung. Alle Bevölkerungsprognosen gehen davon aus, dass in den kommenden Jahren die Zahl älterer und hochaltriger Menschen ansteigen wird. Die weiter ansteigende Lebenserwartung, der Eintritt der so-genannten „Babyboomer“ in die nachberufliche Phase und ein Wanderungsgewinn sorgen in der Landeshauptstadt für eine deutliche Verschiebung der zahlenmäßigen Anteile älterer und jüngerer Menschen. Diese Entwicklung hat deutliche Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Der medizinisch-technische Fortschritt der letzten Jahrzehnte hat die Entwicklung zu einer Gesellschaft des langen Lebens unterstützt und fördert sie weiterhin. Neben der positiven Perspektive eines längeren Lebens und des aktiven Alter(n)s gibt es jedoch auch diejenigen Älteren, die wegen Pflegebedürftigkeit, geistiger, körperlicher und / oder seelischer Einschränkungen sowie chronischer oder demenzieller Erkrankungen nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. In

welchem Maße die Zahl älterer Menschen mit einer weniger positiven Perspektive in Hannover ansteigen wird, ist nicht genau prognostizierbar. Gleichwohl gilt es auch für diese, tragfähige Unterstützungs- und Teilhabeangebote zu entwickeln, die die Angehörigen entlasten und Pflegebedürftigkeit und stationäre Pflege hinauszögern.

2. Ziele

Ziel von Quartiersentwicklung muss es deshalb sein, unabhängig vom jeweiligen Lebensalter Teilhabe und Selbstbestimmung als zentrale Aufgabe wahrzunehmen und sicher zu stellen. Ein solidarischeres Einstehen füreinander, auch außerhalb der rein familiären Bindungen, wird über die Arbeit in den Quartieren und den Auf- und Ausbau sozialer Netzwerke verbessert, so dass gleichzeitig auch die Grundlage für eine neue Kultur der Unterstützung, des Miteinanders und der Sorge füreinander („Community that cares“) geschaffen wird. Aktivitäten und Projekte, die den Generationendialog fördern, gehören genauso dazu, wie die Abbildung der Bedarfe und Bedürfnisse aller in einem Quartier lebenden Menschen. Im Vordergrund stehen Aktivitäten und Projekte, die Hannover auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt weiterbringen, die soziale Integration fördern und über die Identifikation mit dem Wohnumfeld zu einer höheren Zufriedenheit und zu lebendigen Nachbarschaften führen.

Mit der Quartiersentwicklung wird auch der vor allem im Alter gefürchteten und häufig auch tatsächlich eintretenden Isolierung und Vereinsamung entgegengetreten. Es sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine selbstständige Lebensführung, unabhängig von Lebensalter, Geschlecht, sozialer Lage und ethnischem Hintergrund ermöglichen. Eingeschlossen sind auch gesundheitlich bedingte Einschränkungen. Dabei müssen finanzielle Ressourcen wie auch der prognostizierte Fachkräftemangel im Pflegebereich beachtet werden.

Leitbild der Entwicklung eines Wohnquartiers ist „Eine Stadt für Alle“.

Ganz wesentlich für den Erfolg einer Quartiersentwicklung ist es, die gesellschaftlichen Veränderungen in den Be-reichen „Wohnen“, „Pflege“, „Gesundheitsversorgung“ und „lebensräumliche Infrastrukturentwicklung“ in einem interdisziplinären und kooperativen Dialog mit allen relevanten Akteuren zu entwickeln und umzusetzen. Eine solche Sozialraumentwicklung schließt auch eine Wertediskussion ein, mit der Alter(n) als Wert bzw. Bereicherung vermittelt wird.

3. Ressource Fachbereich Senioren – Städtisches Kompetenzzentrum Alter(n)

Der Fachbereich Senioren befasst sich seit rund zehn Jahren mit dem Auf- und Ausbau von Strukturen, die ein selbstbestimmtes und sozial integriertes Alter(n) in der Stadt Hannover unterstützen und ermöglichen. Während dieser Zeit hat sich der Fachbereich Senioren mit seinen drei fachbezogenen Bereichen – wirtschaftliche Hilfen in stationären Einrichtungen, Kommunaler Seniorenservice Hannover (KSH), stationäre Alten- und Pflegezentren (OE 57.1 – 3) - und einem Organisations- und Zentralbereich (OE 57.0) zu einem Kompetenzzentrum für das Thema „Alter(n)“ entwickelt. Seine Gründung hat sich als angemessene Reaktion einer Großstadtverwaltung auf den demografischen Wandel erwiesen.
Die Kompetenzen des FB Senioren werden sowohl innerhalb der Stadtverwaltung – Mitwirkung in stadtweiten Arbeits- und Steuerkreisen und „Runden Tischen“ wie z. B. zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Inklusion, Kriminalprävention, Schwulen und Lesben – als auch außerhalb wie z. B. zu Migration und Gesundheitsförderung, beim stadtweiten Netzwerk der Seniorenarbeit in Hannover, Altern und Gesundheit, Hospiz und Palliativ, Pflegekonferenz, - abgefragt. Hinzu kommen dezentral die vom KSH initiierten dreizehn stadtbezirklichen Netzwerke mit ihren bis zu 90 NetzwerkteilnehmerInnen pro Netzwerk, die in der Regel viermal im Jahr tagen und ihre Aktivitäten im Stadtbezirk abstimmen. Damit leistet der KSH bereits jetzt

sozialraumorientierte Seniorenarbeit mit guter Vernetzung und haupt- und ehrenamtlichen Informations- und Beratungs- sowie Bildungs-, Unterstützungs-, Begleitungs-, Fortbildungs- und Mitwirkungsangeboten auf stadtbezirklicher und stadtweiter Ebene. Hinzu kommen nahezu 600 bürgerschaftlich Engagierte, die im Fachbereich Senioren mitarbeiten, davon allein über 500 im KSH.

Die Aktivitäten des KSH und der Kooperationspartner – z. B. Wohlfahrtsverbände, stationäre und teilstationäre Einrichtungen, Migrantenselbstorganisationen, Seniorenbeirat, Alzheimer Gesellschaft, Selbsthilfekontaktstellen - zielen darauf, örtliche Strukturen so zu gestalten, dass noch stärker als bisher, Angebote zur Verhinderung von Pflegebedürftigkeit und zur Entlastung pflegender Angehöriger (wie z. B. Beratung, hauswirtschaftliche Hilfen, Tages- und Kurzzeitpflegeplätze) eingerichtet werden können.

4. Ausbau einer bestehenden Beteiligungs- und Vernetzungsstruktur im sozialen Nahbereich

Neben dieser bestehenden Struktur mit ihrer hohen Vernetzungsdichte will der KSH stärker dezentral im sozialen Nahraum, im Quartier, gemeinsam mit den lokalen Akteuren wohnortnahe Infrastrukturen aufbauen bzw. weiterentwic-keln. Geplant ist, dies zunächst modellhaft an drei unterschiedlichen Standorten mit verschiedenen Kooperationspartnern und quartiersspezifischen Akteuren aus den jeweiligen Quartieren aufzubauen. Die quartiersnahe Infrastrukturentwicklung soll dabei je nach den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie anderer Akteure vor Ort weiterentwickelt werden. Die Anwohner und Nutzer der Anlaufstellen im Quartier erhalten die Möglichkeit, sich selbst und ihre Ideen in die Angebotsgestaltung und Infrastrukturentwicklung einzubringen.
Der KSH setzt damit eine bereits bestehende Beteiligungs- und Vernetzungsstruktur mit Dialogveranstaltungen in Form von Ideenwerkstätten, World-Cafés und Austauschrunden fort.

5. Themenorientierte Spezifizierung der Angebote (ambulant/stationär)

Mit Einführung des Fachbereichs Senioren ist es gelungen, zu bestimmten Themenstellungen Angebote und Strukturen aufzubauen bzw. weiter zu entwickeln und darüber zu informieren, zu beraten, zu vermitteln: z. B. Kompetenzzentrum Demenz, Arbeitskreis "Netzwerk Demenz-aktiv"; Arbeitskreis Wohnen im Alter/ stationäre und ambulante Wohnformen; Gewalt in der Pflege; Arbeitskreis ältere LSBT; Bewegungsangebote im Alter; Sucht im Alter.
Weiterhin ist es gelungen, dass sich die städtischen Alten- und Pflegezentren, wie auch stationäre Einrichtungen anderer Träger, an verschiedenen Standorten bereits mit ihren Angeboten ins Quartier geöffnet haben und damit Teil einer Entwicklung von einer reinen Versorgungs- zu einer Mitwirkungsgesellschaft und einem aktiven Sozialraum geworden sind. Auch von einigen größeren Wohnungsbauträgern sind entsprechende Initiativen ergriffen worden.

Ein erfülltes, aktives Leben nach der Erwerbsphase, das zukünftig deutlich länger sein wird, erfordert entsprechende Bildungs-, Informations-, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort. Dabei sind alle relevanten Akteure im Wohnumfeld einzubeziehen (von der Wohnungswirtschaft über Zivilgesellschaft, Verbände und Vereine ein-schließlich Migrantengruppen, Kirchen, bis hin zu Betrieben und Dienstleistungsanbietern).

Ein kooperatives und vernetztes Vorgehen, das kontinuierlich weiterentwickelt wird sowie ein abgestimmtes Handeln, das Doppelstrukturen vermeidet, sind für das Gelingen eines Quartierskonzepts wichtige Voraussetzungen.

Ebenso erfordert eine erfolgreiche Quartiersentwicklung ein ständiges Werben sowie die Mitwirkung vieler Akteure aus unterschiedlichen Gebieten und die Vernetzung von

Aufgaben und Handlungsfeldern. Die Kommune ist dabei wichtiger Akteur, aber daneben sind weitere Partner mit eigenen Schwerpunkten und Entscheidungen von Bedeutung, z. B. die Wohnungswirtschaft, die Gesundheitsversorgung und zahlreiche sonstige Dienstleister, nicht zuletzt auch der Einzelhandel. Damit wird die Quartiersentwicklung zu einer langfristigen und multikomplexen Aufgabenstellung. Diese Arbeit muss im jeweiligen Sozialraum koordiniert und auf die zukünftigen Anforderungen ausgerichtet werden.

Quartiersentwicklung ist damit eine besondere zukunftsorientierte Problemstellung der Stadtentwicklungspolitik.

Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Möglichkeit zur Einrichtung einer Quartierskoordination zu, welche Ideen in Gang setzen, Umsetzungsprozesse beobachten und begleiten und vor allem Mitwirkende finden kann. Sowie die erforderlichen Koordinierungs- und Planungsgeschäfte professionell übernehmen kann.

6. Konzeption Quartiersentwicklung

A) Schwerpunkte des Konzepts - vier große Handlungsfelder (die folgenden Aufzählungen sind nicht abschließend)

1. Zunkunftsorientierte Wohnformen ausbauen (Hauptakteure: Wohnungswirtschaft)

- Alter(n)sgerechte / bedarfsgerechte Wohnformen und –räume
- Gemeinschaftliche Wohnformen
- Service-Wohnen
- Wohnen in (Pflege)-Wohngemeinschaften
- Generationenverbindende Wohnformen
- Vielfalt alter(n)sgerechter und bezahlbarer Wohnformen für verschiedene Lebensphasen und Bevölkerungsgruppen schaffen bzw. ausbauen
- Wahlmöglichkeiten schaffen
- Barrierefreiheit im Wohnumfeld herstellen
- Zielgruppenorientierte Angebote schaffen

2. Bürgerbeteiligung und aktive Teilhabe fördern

(Aufgabenfeld Fachbereich Senioren und Kooperationspartner)

- Beteiligungsorientierte Veranstaltungen / Prozesse - Beteiligungsverfahren wie z. B. Großgruppenkonferenzen (Ideenwerkstätten, Open-Space-Veranstaltungen, world-cafés) und andere Methoden unterstützen eine Quartiersgestaltung.
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements - bürgerschaftlich engagierte Mitwirkende aus dem Quartier sind für die Arbeit in der Anlaufstelle von besonderer Bedeutung, weil sie diejenigen sind, die sowohl in Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen (zum Teil aus ehemaligen nachbarschaftlichen Zusammenhängen) als auch im Kontakt mit anderen Men-schen aus dem Quartier stehen (Man kennt sich.). Die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner fließen über die Ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlich Engagierten in die Quartiersentwicklung ein. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / bürgerschaftlich Engagierte werden vorab für ihre Aufgabe im Quartier qualifiziert.
- Bedarfs- und bedürfnisorientierte Aktivitäten / Maßnahmen
- Partizipations- und Teilhabe fördernde Strukturen (z. B.

Steuerungsgruppe im Quartier)
- Mitwirkung bei der Umsetzung
- Soziale Begegnungsräume schaffen
- Nahaufnahme Nachbarschaft - Stärkung nachbarschaftlicher Gemeinschaften (Verantwortungsgemeinschaften / Caring communities) mit der Möglichkeit, den eigenen Lebensraum zu gestalten.

3. Versorgungssicherheit fördern

a. Begleitende Dienste / zugehende Dienste

(Aufgabenfeld Fachbereich Senioren und Kooperationspartner)

- haushaltsnahe Dienstleistungen /niedrigschwellige Betreuungsangebote
- entlastende Angebote für pflegende Angehörige
- Alltagsbegleitungen, Partnerbesuchsdienste
- nachbarschaftliche Unterstützungsstrukturen
- technische Unterstützungssysteme
- Tages- und Kurzzeitpflege
- stationäre Einrichtungen mit Öffnung ins Quartier

b. Nahversorgungs-, Gesundheits-, Bildungs- und Freizeitangebote

(Aufgabenfeld externer Entscheider, kommunal nur bedingt beeinflussbar)

- Güter des täglichen Bedarfs: z. B. Lebensmittelgeschäft, Bäckerei
- Geldinstitute, Post
- Gesundheitsversorgung: z. B. Apotheken, Hausärzte, Physiotherapie
- Friseur, Fußpflege
- Begegnungsstätten, Cafés, Sportstätten, Kino, Theater, VHS, Bibliotheken…

c. Informations- und Beratungsstellen; technische Unterstützung

(Aufgabenfeld Fachbereich Senioren und Kooperationspartner)

- Quartiershäuser
- Stadtteilbüros
- Beratungsstellen anderer Träger
- Nachbarschaftsunterstützung mit System - soziale Netzwerke. In fast allen Lebenssituationen sind soziale Netzwerke wichtig. Inzwischen gibt es technische Unterstützungen für soziale Netzwerke, die Anonymität in der Nachbarschaft ab-bauen und Kontakte sowie soziale Nachbarschaftsnetzwerke aufbauen. Diese technischen Unterstützungen beugen einer Isolation und Vereinsamung vor.

4. Generationendialog ermöglichen
(Aufgabenfeld Fachbereich Senioren und Kooperationspartner)

- Jung-Alt-Projekte / Aktivitäten in Gang setzen
- Wissenstransfer
- gemeinsame Freizeitaktivitäten
- Generationentafel
- Biografiearbeit
- Wohnen für Hilfe

B) Generelle Vorgehensweise

1. Methode Ideenwerkstatt

Die Veranstalter (KSH und ggf. Partnerinnen und Partner) werden in den ausgewählten Quartieren Bürgerinnen und Bürger, Vertreter der Wohlfahrtsverbände, des Einzelhandels, der Vereine, der Kirchen, der Politik und anderen Institutionen einladen, um im Rahmen einer Ideenwerkstatt Bedürfnisse und Bedarfe vor Ort zusammen zu tragen. In bis zu drei Zeitsträngen mit aufeinander folgenden Workshops werden Ideen und Anliegen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgehalten und am Ende der Veranstaltung auf Machbarkeit eingeschätzt und priorisiert. Die Zusammenstellung der Themen erfolgt unter Benennung einzelner Personen als Motoren für jeweilige Themen (z. B. ehrenamtlicher Partnerbesuchsdienst).

2. Dokumentation

Die Ergebnisse der Ideenwerkstatt werden in einer Dokumentation zusammengestellt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.

3. Benennung eines / einer Quartierskoordinators/-in

Zur Umsetzung der Ergebnisse der Ideenwerkstatt und dem weiteren Aufbau einer Struktur zur Quartiersentwicklung ist die Benennung einer professionellen Quartierskoordination (Q-Ko) wesentlich. Die Q-Ko sollte neben Kenntnissen zur Infrastruktur des jeweiligen Quartiers auch Nähe zum Träger der aufzubauenden Quartiersanlaufstelle haben.

Neben der Mitwirkung einer Steuerungsgruppe im Quartier (vgl. Ziff. 4) gehören zu den Aufgaben die Planung der Aktivitäten in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe, die Planung und Durchführung von Aktivitäten / Projekten unter Festlegung eines abgestimmten Zeitplans, der Mitwirkenden, des Ressourceneinsatzes sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Zur besseren Erreichbarkeit sind die Bürosprech- und Öffnungszeiten in der Anlaufstelle so zu gestalten, dass eine arbeitstägliche Erreichbarkeit zu festgelegten Zeiten spätestens nach einer Anlaufphase gewährleistet werden kann. Wichtig ist, dass neben der Arbeit der Q-Ko gleichzeitig bürgerschaftlich Engagierte aus dem Quartier ebenfalls in die Arbeit vor Ort einbezogen werden und entsprechende Qualifizierung erfahren (vgl. Ziff. 5)

4. Aufbau einer Steuerungsgruppe im Quartier

Zur Abstimmung der konkreten Vorgehensweise und Festlegung von

Verantwortlichkeiten für einzelne Aktivitäten vor Ort wird eine Steuerungsgruppe unter Mitwirkung der Q-KO aufgebaut. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus städtischen und verwaltungsexternen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zusammen und besteht aus einer Kerngruppe mit max. 10 Teilnehmenden sowie einem erweiterten Kreis, der sich aus dem jeweiligen Sitzungsthema ergibt. Zu den Teilnehmenden der Kerngruppe zählen die Q-Ko, und verschiedene Vertreterinnen und Vertreter, z. B. einer Trägereinrichtung, des Seniorenbeirats, der Bürgerinnen und Bürger, des stadtweiten Netzwerks, des Familienmanagements der LHH, wünschenswerterweise auch der Wohnungswirtschaft, der Kaufleute, der Vereine vor Ort sowie des Stadtbezirksmanagements.

Der Sitzungsturnus wird von den Teilnehmenden festgelegt und sollte in der Regel zwei Sitzungen pro Jahr umfassen.

5. Qualifizierung von bürgerschaftlich Engagierten

Für die Qualifizierung bürgerschaftlich engagierter Mitwirkender in der Anlaufstelle wird ein Schulungskonzept in Kooperation mit der Volkshochschule (VHS) und dem Freiwilligenzentrum Hannover entwickelt. Die Qualifizierungen können sowohl in den Räumen des KSH als auch bei anderen Trägern durchgeführt werden.

6. Vertiefende Sozialraumanalyse

Begleitend zum Aufbau der Steuerungsgruppe und deren Arbeit erfolgt eine Analyse des Sozialraums, die sich auf die soziodemografische Entwicklung und der daraus resultierenden Erfordernisse für die nächsten Jahre bis 2030 bezieht. Mit der Sozialraumanalyse werden neben den Ergebnissen aus der Ideenwerkstatt ggf. weitere Problemstellungen herausgearbeitet, die anschließend in der Steuerungsgruppe behandelt werden können.

7. Jährliche Feedback-Veranstaltung

Die Steuerungsgruppe organisiert einmal pro Jahr eine „Feedback-Veranstaltung“, bei der den Interessierten aus dem Quartier der bisherige Entwicklungsstand einschließlich der Erfolge und Schwierigkeiten und die weiteren Planungen dargelegt und neue Impulse aus dem Kreis der Teilnehmenden diskutiert werden.

8. Aufbau eines virtuellen sozialen Nachbarschafts-Netzwerks

Ein virtuelles Nachbarschafts-Netzwerk kann sowohl Tausch-, Veranstaltungs- als auch Unterstützungsfunktionen beinhalten. Zunächst sollte diese Plattform für einen Zeitraum von drei Jahren installiert werden, um zu erproben, ob dieses Medium geeignet ist, nachbarschaftsstiftend zu wirken. Eine Ausweitung auf andere Stadtquartiere ist nach positiver Evaluation (vgl. Ziff. 9) denkbar.

9. Evaluation und Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung soll zum einen über eine bei allen Aktivitäten und Projekten auszufüllende Bewertungstabelle erfolgen. In dieser wird die jeweilige Aktivität nach Geeignetheit, Umsetzbarkeit, Ressourceneinsatz, Kosten, Partizipationsmöglichkeit, Komplexität des Vorgehens hinsichtlich des anvisierten Ziels beurteilt und macht

damit deutlich, wie erfolgssicher sich das jeweilige Vorgehen darstellt. Damit scheiden Aktivitäten, die als wenig erfolgversprechend erscheinen, aus (lernendes Verfahren).

Optional ist geplant, die Quartiersentwicklung im zweiten Projektjahr extern evaluieren und die Ergebnisse in das weitere Vorgehen einfließen zu lassen.

10. Ausweitung auf andere Stadtquartiere

Nach Abschluss einer dreijährigen Erprobungsphase an möglicherweise drei Standorten in Hannover – jeweils beginnend mit der Ideenwerkstatt – wird ein Bericht an die Ratsgremien gefertigt, um über Bewertung, Erfahrungen, Probleme sowie mögliches weiteres Vorgehen (Ziele und Methoden) zu informieren.

C) Drei Modellstandorte zur Quartiersentwicklung

Geplant ist zunächst an drei verschiedenen (vor allem hinsichtlich ihrer Struktur und Voraussetzungen) Standorten gemeinsam mit unterschiedlichen Trägern modellhaft quartiersnahe Infrastrukturentwicklung für ein alter(n)sgerechtes Leben und Wohnen zu erproben.

Auftaktmethode
Begonnen hat der KSH bereits mit einer Ideenwerkstatt in der Südstadt im „Margot-Engelke-Zentrum“ (MEZ), einem städtischen Alten- und Pflegezentrum mit betreuter Wohnanlage sowie einem „offenen Be-reich“ für Gruppen und Aktivitäten. Das MEZ ist schon jetzt ein stark frequentierter Stadtteiltreffpunkt mit vielfältigen offenen Angeboten, so dass nicht in neue Räumlichkeiten investiert werden musste. Der KSH will gemeinsam mit dem MEZ sowohl seine Informations- und Beratungstätigkeit zeitlich erweitern als auch die Infrastruktur für ein alter(n)sgerechtes Leben und Wohnen im Verbund mit anderen Akteuren, wie z. B. Wohnungsunternehmen, Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbänden im Quartier verbessern.

7. Quartiersentwicklung als zukunftsorientierte kommunale Aufgabe

Am 23. Oktober 2013 sind in der offenen Ideenwerkstatt im MEZ wichtige Ideen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und der anvisierten Akteure zusammen getragen worden. In der nächsten Stufe gilt es nun, Impulse in kon-krete Maßnahmen umzuwandeln.

Zwei weitere mögliche Modellstandorte sind Kirchrode, dort in Kooperation mit einem konfessionellen Träger von Altenpflegeeinrichtungen, einer geriatrischen Klinik mit Tagesklinik sowie ambulanten Unterstützungs-, Pflege- und Beratungsstellen, und Döhren, in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden, Wohnungswirtschaft, Mütterzentrum / Mehrgenerationenhaus und einer Stiftung als Einrichtung für betreutes Wohnen.

Diese räumliche Verteilung ist vor allem deshalb gewählt, weil hier bereits Strukturen vorhanden sind, an denen die Quartiersentwicklung anknüpfen kann, um mit möglichst geringem Einsatz von Ressourcen auch modellhaft zu nachhaltigen Verbesserungen zu kommen. Bereits dieser Aufgabe kann im bestehenden Rahmen nur durch Umstrukturierungen und Verzicht auf andere Aufgaben geleistet werden.

Quartiersentwicklung ist im Bereich der Seniorenarbeit ein zentrales Thema – stationäre Einrichtungen öffnen sich bundesweit für umliegende Wohnquartiere. Ambulante Strukturen werden ausgebaut – weg von einer reinen Versorgungs- und stärker hin zu einer Mitwirkungsgemeinschaft. Der Wille aller Beteiligten ist vorhanden, doch häufig fehlen finanzielle Mittel. Mit ausschlaggebend ist dabei, dass sich dieser Bereich im Feld

der freiwilligen Leistungen einer Kommune, die zwar zur Daseinsvorsorge gehören, aber ohne konkreten gesetzlichen Auftrag erbracht werden, befindet.

Weitere Quartiere könnten mit dem vorhandenen Rahmen nicht einbezogen werden. Fremdmittel zur Startinvestition konnten dazu bisher nicht eingeworben werden.

Darin wird auch die Grundproblematik deutlich, dass an dieser Stelle aufgrund des demografischen Wandels Aufgaben zu erbringen sind, mit denen die Gesellschaft zuvor noch nicht konfrontiert worden ist, in ihren Strukturen und Voraussetzungen hierauf aber nur sehr unzureichend eingerichtet ist. Quartiersentwicklung ist jedoch in jedem Fall langfristig geeignet, passgenaue und nachhaltige Strukturen für die bevorstehenden gesellschaftlichen Veränderungen zu schaffen. Darin liegt auch eine wesentliche Chance, zukunftsorientierte Infrastrukturen für die Stadt Hannover gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern entwickeln zu können.

„Veränderungen begünstigen nur den, der darauf vorbereitet ist.“ (Louis Pasteur,1822-1895)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Quartiersentwicklung kommt beiden Geschlechtern zu Gute.

Kostentabelle
Mit dieser Information ist keine Entscheidung über Haushaltsmittel verknüpft.

57
Hannover / 08.01.2014